

Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

J a h r g a n g 1876.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1876.

In Commission bei G. Franz.

11
 17.130-1876, 12

Herr Trumpp legt vor:

„Ueber die rechtliche Stellung der Frauen
 bei den alten Indern nach den Dharmasâstra.“
 Von Dr. J. Jolly.

Während die indischen Hochzeitsgebräuche nach späteren Quellen von Colebrooke, nach den *Grîhya* von Haas erschöpfend behandelt sind und die ganze sociale Lage der indischen Frauen nach der poetischen Literatur von französischer Seite ausführlich dargestellt ist, haben die Angaben der Legalquellen über diesen für die Culturgeschichte so wichtigen Gegenstand bisher nur eine sehr partielle Verwerthung erfahren. Kalthoff in seinem *Jus matrimonii vet. Ind.* (Bonn 1829), Strange, Macnaghten, Grady und andere englische Juristen, Duncker u. a. Historiker haben wesentlich nur Manu, ausserdem etwa noch einige der englischen Uebersetzungen moderner juristischer Werke consultirt; nur A. Mayr in den betr. Abschnitten seines indischen Erbrechts (Wien 1873) stützt sich auf ein grösseres Material. In dem nachstehenden Ueberblick habe ich aus dem reichen in der *Smṛiti*-Literatur enthaltenen Stoffe besonders die Bestimmungen von juristischem Werthe ausgehoben. Benützt sind die Gesetzbücher des Manu (M.), Nârada (N.), ¹⁾ Yājñavalkya und Gautama (Y, G., nach Stenzler's Ausgaben, Berlin 1849, London 1876), Âpastamba (Â., ed. Bühler, Bombay 1868, 1871), die übrigen 16 von Stenzler in B. I der

1) Nach meiner engl. Uebersetzung (London 1876, Trübner) und den dafür benützten Hss.

1106313

PU 0044 588 55

Ind. Stud. besprochenen kleineren Gesetzbücher, besonders das des *Vishṇu* (Vi.) nach der Calc. ed.; *Vasishṭha* und *Baudhāyana* über Erbrecht nach der Edition in Bühler's Digest; endlich die Citate aus den *Smṛiti* in den neueren Werken, von denen besonders *Raghuṇandana's Udvāhatatva* (R. = Calc. ed.) wichtiges und noch ganz unverwerthetes Material bot. Dass die Mehrzahl dieser Citate sich, wo eine den Namen des betr. Autors tragende *Smṛiti* existirt, darin nicht vorfindet, kann den Kenner nicht befremden.

§ I. Allgemeine Auffassung.

Reich an feindseligen Aeusserungen über das weibliche Geschlecht, setzt das indische Recht nicht nur durchaus die Frauen den Männern nach, sondern es erkennt sie im Allgemeinen gar nicht als selbständig²⁾, als Rechtssubjecte an. Auch wenn der Mann seiner Frau die Treue bricht, so ist er doch von ihr stets wie ein Gott zu verehren (M. 5, 154, vgl. *Vyāsa* 2, 48); dagegen ist die gelindeste Strafe, welche die Ehebrecherin treffen kann, Verstossung (§ 12). Für den Wittwer ist es religiöse Pflicht sich alsbald nach dem Tode seiner Frau aufs Neue zu beweiben (M. 5, 168. Y. 1, 89)³⁾, der Wittwe gereicht eine zweite Ehe zur Schande (§ 16). Die Scala der Bussen für Todtschlag wird nicht nur nach der Kaste, sondern mehrfach auch nach dem Geschlechte des getödteten Individuums abgestuft und der

2) *asvatantṛā dharme strī* G. 18, 1; ähnlich N. XIII, 30 und 3, 36, wo sie desshalb mit Sklaven, Dienern und Haussöhnen auf gleiche Stufe gestellt wird, gerade wie, ihrer Untheilhaftigkeit am Tapas u. a. religiösen Werken wegen, öfter (z. B. Atri f. 4 a 5) mit den *Çūdra*.

3) Nach dem *Gṛīhastharatnakāra* auch nach dem Tode der zweiten und dritten Frau u. s. w. bis in infinitum: *trivivāhaṃ kṛitaṃ yena na karoti caturthakaṃ | kulāni pātayet sapta brūṇahatyāvrataṃ caret*. Ein solcher heisst *strītrikaṃpara*. R. f. 5 a 5.

Todtschlag einer Frau, d. h. wohl einer *brāhmaṇī*³⁾, dem eines Nichtbrahmanen (M. 11, 67. vgl. Y. 2, 277. Atri f. 4 b 11.), eines *Vaiçya* (*Çaṅkha* 17, 8), ja nur eines *Çūdra* gleichgestellt (G. 22, 17), und dies sogar nur, wenn es sich um eine nicht schlechte (*apraduṣṭā*) Frau handelt (Y. 3, 269). Als nächste Consequenz der Unselbständigkeit der Frauen erscheint die geschlechtliche Vormundschaft, unter der sie Zeitlebens stehen⁴⁾; ausdrücklich wird noch bestimmt, dass sie kein Vermögen haben, keine Zeugschaft ablegen, keinen Process anhängig machen oder gar entscheiden, keine Rechtsgeschäfte, insbesondere Verkauf, Verpfändung, Verschenkung vornehmen und keine Contracte unterschreiben können.⁵⁾ Allerdings enthalten die *Dharmaçāstra* auch Sentenzen zum Lob der Frauen, die manchmal hart neben den weiberfeindlichen Aussprüchen stehen⁷⁾, und namentlich werden die erwähnten allgemeinen Rechtsgrundsätze vielfach von einer humaneren Auffassung durchkreuzt. So wird der Frauenmord von einer anderen von der Wehrlosigkeit der Frauen ausgehenden Anschauung aus nebst dem Kindermord⁸⁾ als ein besonders schweres (M. 8, 89. Y. 2, 74. N. 5, 64), ja unter Umständen dem Brahmanenmord gleichkommendes

4) Bei den drei unteren Kasten stehen sich Männer und Frauen hierin gleich (Â. I, 9, 24, 5).

5) *sarvāvasthāsu nārīṇāṃ na yuktaṃ syād arakṣaṇam | tad eva' nukramāt kāryaṃ pīṭṛibhartrīsutādībhiḥ* Vyāsa 2, 54. Aehnlich M. 9, 3. 5, 148. *Baudhāyana* II, 27 = N. XIII, 31. Y. 1, 85.

6) M. 8, 416 = N. V, 39. Vi. 8, 2. Y. 2, 70. N. 5, 35 (dass „Frauen für Frauen“ zeugen sollen, ist (M. 8. 68. N. 5, 9) nur der Symmetrie wegen gesagt); Y. 2, 31. N. 1, 37 (vgl. die angebliche *Nārada* stelle *Mitākṣharā* 58); N. 3, 27. 28. Vi. 7, 9.

7) Am auffallendsten in Cap. 4 des *Dākṣha Dharmaçāstra*, wo es V. 1 heisst: *patnīmūlaṃ grīhaṃ puṃsām*, V. 8 aber die Frau mit einem Blutegel verglichen wird.

8) Nur Vi. 5, 11 hat die Verbindung *strī-bāla-puruṣa-ghâtinaḥ*.

(M. 9, 232. *Çaṅkha* 17, 6) Verbrechen geahndet und der Mord einer menstruierenden oder schwangeren oder *átreyî* Frau durchgehends dem Mord eines Brahmanen gleichgesetzt (M. 11, 88. Y. 3, 251. Vi. 36, 1. Â. I, 9, 24, 9. G. 22, 12). Dass und inwieweit die Frauen sich wieder verheirathen, selbstständiges Eigenthum haben und erben konnten, wird unten erhellen; hier sei erwähnt, dass nach N. 4, 9 auf das Sondergut der Frauen die übliche Verjährungsfrist keine Anwendung finden soll und dass sie nach Â. II, 10, 26, 11 keine Abgaben zu entrichten haben. Beim Gerichtsverfahren haben sie sich unter allen Gottesurtheilen nur dem ungefährlichsten, der doppelten Wägung, zu unterziehen (Y. 2, 98. Vi. 9, 23.) oder werden überhaupt davon befreit. (*Pitāmaha* im *Vīramitrodaya* 237 etc.) Die *prāyaścitta*, religiöse Bussen, sollen bei Frauen auf die Hälfte ermässigt werden. ⁹⁾

Allein alle Rücksichten, die man den Frauen erweist, ¹⁰⁾ gründen sich auf kein idealeres Motiv, als dass sich nur durch sie der Stand des Haushälters, der beste von allen ¹¹⁾, begründen, das religiöse Gebot der Fortpflanzung des Geschlechts erfüllen lässt. Sie sind in der Auffassung der indischen Gesetzgeber ein nothwendiges Uebel, der Ackerboden, dessen der Same des Mannes bedarf, um sich zu der ersehnten Frucht der Ehe zu entwickeln ¹²⁾.

1) . . . *prāyaścittārdham arhanti striyo rogina eva ca. Yama* 17 = *Âṅgiras* 33.

10) Vgl. im Allgemeinen M. 3,55—57. Y. 1, 78. 82.

11) *Çaṅkha* 5, 6. *Vyâsa* 4, 2.

12) Dieser auch in anderen Literaturen auftretende Vergleich erscheint doch wohl nirgends so durchgeführt als M. 9, 33—56. N. XII, 56—60; vgl. auch N. XII, 19 *apatyârtham striyaḥ śṛiṣṭâ* und *Parâçara* 10, 24 *yathâ bhūmis tathâ nârî*.

I. Das indische Mädchen.

§ 2. Vermögensrechtliche Stellung der Mädchen.

Hinsichtlich des Rechts der Mädchen ist den Quellen nicht viel zu entnehmen, allein dies erklärt sich ganz einfach aus der kurzen Dauer des jungfräulichen Standes bei dem indischen Weibe, da die Mädchen schon vor Eintritt der Pubertät verlobt oder verheirathet und stets mit oder kurz nach dem Beginn der Geschlechtsreife im 9.—12. Jahre ihrem Bräutigam ausgeliefert wurden ¹³⁾. Sie standen daher nicht bloss ihres Geschlechts, sondern auch ihres Alters wegen unter strenger vormundschaftlicher Obhut der männlichen Familienmitglieder, zunächst des Vaters, nach dessen Tode der Brüder u. s. w. (vgl. die *kanyâpradâh* in § 3.) Diese Unselbständigkeit der unverheiratheten Töchter wird nur auf dem Gebiete des Erbrechts durchbrochen, indem ihnen eine Anwartschaft auf das von ihrer Mutter hinterlassene Sondereigenthum ¹⁴⁾, die freilich späterhin wieder eingeschränkt wurde (§ 11), an einigen, wahrscheinlich späteren Stellen

13) *Dakṣha* (bei Kull. zu M. 9, 88) *vivāhayed aṣṭavarshām evaṁ dharmo na hīyate*, ähnlich *Samvarta* 68, vgl. auch N. XII, 2. 5. Nach *Āṅgīras R.* f. 8 b 4 soll ein Mädchen in ihrem 10. Lebensjahre unbedingt (*prayatnena*) verheirathet werden, nach demselben, *Rājamārtanḍa* und *Yama* *ibid.* (= Calc. e. 22), *Parāçara* 7, 7 ist es eine schwere Sünde, wenn sie trotz erreichten zwölften Jahres noch im Vaterhause weilt. Derselbe Termin, vom 9.—12. oder 13. Jahre, ergibt sich aus M. 9, 94, während nach M. 9, 88 unter Umständen sogar schon früher zur Ehe resp. dem Verlöbniß geschritten werden kann. Aehnlich noch heutzutage: vgl. z. B. *Journ. of the Nat. Ind. Assoc.* 1876, p. 180. Mit zehn Jahren wurden in der Regel die Mädchen geschlechtsreif nach *Parāçara* 7, 6 = *Samvarta* 66.

14) Ausser den von Mayr, *Indisches Erbrecht*, 172 hiefür angeführten Stellen s. auch *Col. Dig.* V, 9, CCCCLXXXVII ff. Verheirathete Töchter stehen den unverheiratheten nach.

bei Ermanglung von Söhnen weiter ein Anrecht auf das väterliche Erbe ertheilt wird (N. XIII, 50. Â. II, 6, 14, 4), nach Anderen (Vi. 17, 5. Y. 2, 135. *Bṛihaspati* und *Kātyāyana* Mit. 215) nur dann wenn auch die Wittwe nicht mehr lebt. Waren Söhne vorhanden, so übernahmen oder theilten sie das väterliche Erbe und bestritten daraus den Unterhalt ihrer Schwestern bis zu deren Verheirathung ¹⁵⁾ und die Ausstattungskosten ¹⁶⁾, bei der hinterlassenen Tochter eines in Gütergemeinschaft lebenden Verwandten fiel nach N. XIII, 27 seinen Mittheilhabern diese Pflicht zu.

§ 3. Gesetzliche Nothwendigkeit der Verheirathung.

Wie bei den Männern, mit Ausnahme des *naishthika brahmācārin*, so war auch bei den Frauen die Verheirathung religiöses Gebot, und ein Mädchen, das über den Beginn der Geschlechtsreife hinaus im Hause ihres Vaters blieb, wurde zur *Īdrā* (*Vṛishālī*) degradirt, ein Brauch, der sich noch heutzutage bei den Brahmanen erhalten hat; ja der Nächste Beste soll sich eines solchen Mädchens bemächtigen dürfen, ohne ihren Eltern eine Entschädigung zu zahlen, während hiegegen das Eingehen einer Heirath mit einem solchen Mädchen auch für den Mann Ausstossung aus der

15) N. XIII, 13 erkennt zwar bei eintretender Erbtheilung den unverheiratheten Schwestern einen Erbtheil, von gleicher Grösse wie derjenige der jüngeren Brüder, zu, allein die späteren Juristen (*Dāyabhāya* 114. Mit. 191) halten sich nicht an diese vereinzelte Festsetzung, sondern an

16) M. 9, 118. Y. 2, 124, wo die Sustentationspflicht der Brüder vorausgesetzt und das Heirathsgut der Schwester auf $\frac{1}{4}$ eines Sohntheils normirt wird, ebenso *Kātyāyana* und *Bṛihaspati Dāyabh.* I. c. Diese gesetzliche Mitgift blieb freilich wohl meist ein todter Buchstabe, da sie sich mit dem Fraukauf (§ 7) nicht verträgt.

Kaste zur Folge hat.¹⁷⁾ Daneben begegnet allerdings (M. 9, 90—93. Y. 1, 63. Vi. 24, 40. Gaut. 28, 20. R. f. 8 b 6) die Auffassung, dass ein Mädchen, das nach erlangter Reife, genauer drei Jahre nach diesem Zeitpunkte (also im 12.—13. Jahre? vgl. Anm. 13) noch nicht verheirathet sei, sich selbst einen Gatten wählen dürfe, der aus der epischen Poesie berühmte *Śvayamvara*; allein diese Bestimmung ist wohl nur der Vollständigkeit halber mit Rücksicht auf jene sagenhaften¹⁸⁾ Erzählungen von Fürstentöchtern der Vorzeit aufgenommen, da von *Yājñ.* 1, 64 und N. XII, 22 der *Śvayamvara* nur in dem Falle gestattet wird, dass die natürlichen *kanyāpradāh* mangeln, und *Nārada* auch dann eine specielle Erlaubniss des Königs fordert, und da heutzutage die Selbstwahl, die den sonstigen Ehegesetzen entschieden widerspricht, nirgends vorzukommen scheint. Die *kanyāpradāh* sind eine Stufenfolge von Verwandten¹⁹⁾, die, jeder in Ermangelung des vorigen, die Pflicht haben, ein Mädchen zu verheirathen, deren Nichterfüllung ihnen als schwere Sünde angerechnet wird.²⁰⁾

17) Vi. 24, 41 (Beilage I.). Grady, A treatise on the Hindu l. of inh. (London 1869) p. 6. M. 9, 93 *Kaṣyapa* und *Atri*: *pītur gehe ca yā kanyā rajah paṣyaty asaṃskṛitā | brūṇahatyā pītus tasyāḥ sā kanyā vṛishalī smṛitā || yas tu tāṃ varayet kanyāṃ brāhmaṇo jñānādurbalaḥ | aṣṛaddhayaṃ apāṅkteyaṃ taṃ vidyād vṛishalīpatim.* R. f. 9a 1 Vgl. *Parācāra* 7, 9.

18) Wie nach Grimm die germanische Bräutigamswahl bei Fürstentöchtern auch nur auf das Gebiet der Sage beschränkt ist.

19) M. 5, 151 nennt nur den Bruder, *Samvarta* 67 die Eltern und den ältesten Bruder, Vi. 24, 33 (s. Beil. I) den Vater, Grossvater, Bruder, Sakulya, mütterlichen Grossvater und die Mutter; ähnlich Y. 1, 63, *Vyāsa* 2, 6, N. XII, 20, 21, *Kāmadeva* bei Haas l. c. 310, der an letzter Stelle den König beifügt.

20) M. 9, 4. Y. 1, 64. G. 18, 22. *Āṅgiras*, *Yama*, *Rājamārtaṇḍa*, *Atri* und *Kaṣyapa* und das *Mahābhārata* R. f. 8 b 6 — f. 9 a 1. *Samvarta* 67. *Vyāsa* 2, 7.

II. Die Frau.

§ 4. Eingehung der Ehe.

Ist es vielleicht zu weit gegangen, das Eherecht für den Mittelpunkt der ganzen indischen Gesetzgebung („the great point to which all Hindu Law converges“ Grady) zu halten, so bildet es doch jedenfalls den Mittelpunkt des Frauenrechts. Die Ehe ist das einzige Sacrament, dessen die Frauen theilhaftig sind ²¹⁾, und wird mit mannigfachen kirchlichen Förmlichkeiten umgeben ²²⁾, von denen jedoch von den Gesetzgebern nur die „sieben Schritte“ d. h. die Umschreitung des heiligen Feuers durch Braut und Bräutigam und die „Handergreifung“ nebst begleitendem Segensspruch für unerlässlich gehalten werden, wie sie sich auch heutzutage allein erhalten haben. ²³⁾ Blieben bei den üblichen frühen Verbindungen die Mädchen auch nach der Verlobung und Trauung, bis zum Eintritt der Pubertät, noch im Elternhause, so war doch die Verbindung mit letzterer fest geschlossen, das Mädchen ging aus der väterlichen in die Gewalt und die Familie des Bräutigams über ²⁴⁾ und erlangte nur dann ihre Freiheit wieder, wenn der Bräutigam

21) M. 2, 67. Y. 1, 13. Vi. 27, 14 etc

22) S. besonders Haas Ind. Stud. V, 285 ff. Colebrooke Ess. I, 217 ff.

23) Yama R. f. 11a 7 *nodukenu na vâcâ vâ kanyâyâh patir ishyate* | *pânigrahaṇasamśkarât patitvam saptame pade*. Aehnlich Vasishṭha R. f. 10a 6. N. XII, 3. Vgl. Grady, A treatise on the Hindu law of inherit p. 5.

24) Bṛihaspati R. f. 11b 5 *pânigrahaṇikâ mantrâh pitṛigotrâpâhârakâh* | *bhartur gotreṇa nârîṇâm deyaṁ piṇḍodakam tatah* || Ebenso Laghuhârîta ibid. 4, und M. 5, 152 bezeichnet die Uebergabe der Braut an den Bräutigam als *svâmyakaraṇam* für den letzteren. Durch das Verloben des Mädchens, das technisch *vâgdâ* heisst („sich verloben“ *varay*, die Verlobung *vâkyam* N. XII, 30, *varaṇam* ibid. 2. 3) trat also diese Folge noch nicht ein.

„einen Fehler“ hatte, d. h. nach N. XII, 83, wenn er schwer leidend oder missgestaltet, wahnsinnig, impotent, aus der Kaste gestossen, gänzlich mittellos, oder in Missheiligkeit mit seinen Verwandten war ²⁵⁾. Verreiste der Bräutigam, so war der Braut eine ein- bis dreijährige Wartezeit vorgeschrieben; starb er, so wurde sie als seine Wittwe angesehen, nur konnten nach älterem Recht seine Rechte auf seinen Bruder übergehen, falls das Mädchen einwilligte ²⁶⁾. Die Bestimmung, dass im Falle sich ein besserer Freier melde, die Braut diesem gegeben werden könne (Y. 1, 65) ist mit Rücksicht auf N. XII, 29. 30 wohl auf die Kaufehe einzuschränken: schon M. 9, 99 erklärt sich ganz allgemein gegen solche Annullirung einer Verlobung. Der Bräutigam seinerseits wurde seiner Verbindlichkeit ledig, wenn an der Braut ein von ihrem Vater oder sonstigen Gewalthaber verschwiegener Fehler, namentlich Verlust der Jungfrauschaft, Missgestalt oder ein organisches Leiden entdeckt wurde, sowie natürlich wenn sie untergeschoben war. ²⁷⁾

§ 5. Specielle Erfordernisse für Gültigkeit der Ehe.

Ausser diesen allgemein als unerlässlich betrachteten Erfordernissen für die Rechtsgültigkeit der Ehe gibt es noch eine Reihe, je nach der Individualität der einzelnen Gesetz-

25) Nach N. XII, 3. 31 konnte in diesen Fällen nur ein Verlöbniß rückgängig werden, nach M. 9, 72. 73 hingegen die Hochzeit. Aber die indische „Verlobung“ wird überhaupt von der Hochzeit nicht streng unterschieden; so wird im nemlichen Gl. N. XII, 32 *dā* zuerst von der Verlobung, dann von der Verheirathung gebraucht, ibid. 35 *pratigrihya* „nach Empfang“ (der Braut) von der Verlobung gesagt; nach Haas l. c. 291 ff. war die Werbung eben meist nur durch einen kurzen Zwischenraum von der Trauung getrennt.

26) *Kātyāyana* R. f. 11b. 1 M. 9, 69. 70. 97. Vgl. jedoch § 16.

27) M. 9, 72. 73. 8, 204. 224. N. XII, 3. 33—36. G. 4, 1. Y. 1, 66. Vi. 5, 43.

geber, resp. je nach ihrem Zeitalter oder ihrer Heimat, als mehr oder weniger bindend bezeichneter specieller Vorschriften, von denen hier nur die, welche sich auf die nothwendigen Eigenschaften der Braut beziehen, angeführt werden sollen:

1) Sie soll der gleichen Kaste wie der Bräutigam angehören.²⁸⁾ Da das weitschichtige Thema von dem *Conubium* zwischen den Kasten eine eigene Abhandlung fordern würde, so sei hier nur darauf hingewiesen, dass diese später als für das *Kaliyuga* unumgänglich bezeichnete²⁹⁾ und nicht nur heutzutage, sondern nach den griechischen Berichten schon im Alterthum auch verwirklichte Forderung in der Mehrzahl der alten *Smṛiti* noch nicht ganz durchgeführt erscheint. Selbst eheliche Verbindungen mit einer *Çúdrá* werden an folgenden Stellen noch gestattet: M. 3, 13. Vi. 24, 1. N. XII, 5. 6 — an zahlreichen anderen Stellen z. B. M. 3, 14. 15. Y. 1, 56. N. XII, 112. Vi. 26, 45. Â. I, 9, 26, 7. *Yama* 28. *Çaṅkha* 4, 9, *Vyāsa* 2, 11 freilich verboten. Dasselbe Schwanken herrscht hinsichtlich des Erbrechts der in solchen Eheverbindungen erzeugten Söhne: den casuistisch durchgeführten Bestimmungen über den Modus der Erbtheilung zwischen den Söhnen von Frauen verschiedener Kaste³¹⁾ steht die Aufzählung der zwölf Klassen von Söhnen gegenüber, in der der Sohn einer *Çúdrá* selbst hinter unehelichen

28) M. 3, 4. Y. 1, 55. N. XII, 4. Â. II, 6, 13, 1. G. 4, 1. *Samvarta* 15.

29) *Smṛiti* in Sir W. Jones' *Manu*, 345 f.

30) Die von Weber, *Collectanea* über die Kastenverhältnisse in der *Brāhmaṇa* und *Sūtra* Ind. St. X, 21. 74 mitgetheilten Stellen zeigen uns diese meist älteren Werke ganz auf der gleichen Stufe wie die *Dharmaśāstra*: einerseits Zulassung einer *Çúdrá* neben anderen Frauen, andererseits im Princip Verbot ehelicher Verbindungen mit ihnen.

31) *Baudhāyana* II, 2, 6. M. 9, 150–154. Y. 2, 125; am ausführlichsten Vi. 18.

und im Ehebruch erzeugten Söhnen zurücksteht.³²⁾ Ziemlich allgemein tritt nur das Gebot auf, als erste Frau nicht nur keine *Çúdrá*, sondern überhaupt kein Mädchen aus fremder Kaste heimzuführen.³³⁾

2) ³⁴⁾ Die Braut soll einem anderen Geschlechte angehören, als der Bräutigam. Die Scheu vor Blutnähe³⁵⁾, welche den Indern in auffallendem Gegensatze zu den Anschauungen der iranischen Schwesternation eignet, scheint sich successive gesteigert zu haben, indem die Ausschliessung der Verwandten bis zum 5. und 7. Grad mütterlicher resp. väterlicher Seits, die sich fast überall nur neben weiter gehenden Verboten findet, nur dann einen Sinn hat, wenn sie ursprünglich allein bestand. In der That entspricht sie einer vermuthlich älteren Definition der *Sapiṇḍatá*, wonach dieselbe nur väterlicher Seits bis zum 7. Grad, mütterlicher Seits bis zum 5. Grade reichen soll.³⁶⁾ *Manu*, *Vyâsa*, (?), *Baudhâyana* und *Âpastamba* verbieten nun ausser den Ehen mit *Sapiṇḍás* oder nahen Verwandten beiderseits noch ferner die Ehen mit *Sayotrás* väterlicher Seits d. h. mit Gentilen oder, um den von der Todtenspende entlehnten

32) M. 9, 160. *Baudhâyana* II, 23. *Vasishṭha* 17, 21. Vi. 15, 27. Auch nach M. 9, 155 hat er kein Erbrecht, nach G. 28, 39 nur als Sohn eines kinderlosen Vaters Anspruch auf Unterhalt, vgl. G. 4, 26.

33) M. 3, 12, vgl. 9, 22—24. 85—87. Y. 1, 57. Vi. 24, 1—3. N. XII, 4, 5. Doch wird Vi. 26, 3. Y. 1, 88 der Fall als möglich angenommen, dass Jemand keine Frau aus seiner eigenen Kaste hat.

34) M. 3, 5, 11, 71. 72. Y. 1, 53. Vi. 24, 9. 10. N. XII, 7. R. f. 2a 3 — 7a 1. Kull. zu M. 3, 5. Â. II, 5, 11, 15. 16. G. 4, 2—5. *Hârîta* 4, 1. *Çaṅkha* 4, 1.

35) Sie erklärt auch die Sitte des Frauenraubs (s. u. §. 9), indem sie es dem Manne zur Pflicht macht, ein Mädchen aus fremdem Stamme zu heirathen, was Anfangs nur durch gewaltsame Entführung geschehen konnte. Vgl. Peschel Völkerkunde 234 ff.

36) *Yama* R. f. 2b 1 *pañcamât saptamâd ūrdhvaṃ mâtṛitaḥ pitṛitaḥ kramât | sapiṇḍatâ nivartate sarvavarneshv ayaṃ vidhiḥ*.

Namen zu gebrauchen, mit *Samánodakâs*³⁷⁾, *Gautama* ausser mit Verwandten bis zum 5. resp. 7. Grad mit *Samánapravarâs*, d. h. Gleichnamigen, *Yâjn.*, *Vishnu*, *Nârada*³⁸⁾, *Paithînasi*, (*Pseudo*-) *Âpastamba*, *Ilârîta*, *Çaikhya*, *Sumantu* mit beiden. Werden diese Ehehindernisse einerseits bei Ehen mit Mädchen aus einer anderen Kaste oder auch bei den vier un-erlaubten Ehen (s. u.) dahin ermässigt, dass sich das Verbot nur auf Verwandtschaft bis ins 5. resp. 3. Glied erstrecken soll³⁹⁾, so wird es andererseits im *Matsyasûkta* auch auf geistliche Verwandtschaft, d. h. auf Ehen mit der Tochter des geistlichen Vaters (*guru*) oder Schülers (*çishya*), ja nach demselben Werk auch auf eine *mâtrînâmnî* d. h. auf Mädchen, die nur zufällig den gleichen Namen wie die Mutter des Bräutigams haben, ausgedehnt! Wer diese Verbote übertritt, muss die *Cândrâyaṇa*busse vollziehen und seine Frau meiden, aber für ihren Unterhalt sorgen, wer Kinder mit ihr erzeugt hat, fällt aus der Kaste und seine Kinder mit ihm; bei Ehen mit einer *mâtrînâmnî* konnte jedoch nach *Râjamârtanḍu* auch dadurch geholfen werden, dass die Brahmanen ihr mit Genehmigung des Vaters einen anderen Namen beilegen.⁴⁰⁾

3) Wie die *Parivedanâ* d. h. die Heirath eines jüngeren Bruders vor dem älteren, so ist es auch der jüngeren Schwester verboten die ältere auszustecken. Wer eine solche

37) Daher sagt *Bṛihasmanu*: *asambaddhâ bhaved yâ tu piṇḍe-naivodakena vâ | sâ virâhyâ dvijâtinâm . . .* — Aus der dem *Vyâsa* beigelegten (R. f. 5 a 1 und Kull. zu M. 3, 5) Bemerkung: *sagoatrâṃ mâtur apyake necchanty udvâhakarmaṇi* folgt, dass Einige dieses Eheverbot auch auf die Abstammung mütterlicher Seits ausdehnten. Der *Vyâsa* der Calc. ed. 2, 2 spricht sich selbst hiefür aus.

38) Meine englische Uebersetzung von N. XII, 7 ist nicht ganz genau.

39) *Paithinasi* R. f. 2b 3 nach *Raghunandana's* Erklärung.

40) Dass alle diese Gesetze spät sind, beweist das von Weber l. c. über Verwandtenheirath aus der älteren Literatur gesammelte Material.

jüngere Schwester zur Frau hatte, scheint nach M. 3, 160. G. 15, 16 nur vom Götter- und Manenopfer ausgeschlossen worden zu sein; *Vasishṭha* legt ihm sowie dem Gatten einer älteren Schwester, deren jüngere Schwester sich vor ihr verheirathet, strenge Bussen und die Pflicht auf, sie anderweitig zu verheirathen, während sie nach *Sumantu* gar nicht mehr heirathen darf und nach einer von *Devabhāṭṭa* citirten *Smṛiti* gemieden, aber unterhalten werden, also wohl im Hause des Gatten bleiben soll.

4) Die weiteren Bestimmungen (M. 3, 4—11. Y. 1, 52—54. G. 4, 1. 28, 20. N. XII. 36. *Āṅval.* bei Haas 290, *Likhita* f. 2b 1. *Vyāsa* 2, 2—4. *Samvarta* 35. *Hārīta* 4, 1), dass die Braut nicht ohne Brüder, nicht so alt als der Bräutigam, nicht zänkisch, rothhaarig etc. sein, sondern vielmehr die erforderlichen Zeichen (über die *lakṣhaṇa* s. Haas l. c. 288) besitzen soll u. dgl., können nur als Rathschläge, nicht als Bedingungen für die Gültigkeit eines Ehebundes betrachtet werden.

§ 6. Die acht Eheformen.

Waren die kirchlichen Formen bei jeder Trauung im Wesentlichen die gleichen, so zerfällt dagegen die Ehe nach ihrer civilrechtlichen Entstehung in die bekannten acht Eheformen (s. Vi. 24, 17—32 und die Parallelstellen dazu in Beil. I⁴¹); nach *Āpastamba* sind es den besseren Handschriften zufolge nur 6, vgl. Bühler's Pref. p. 7), die aber schon an der Nomenclatur als stark schematisch zu erkennen sind. Zunächst ist der Unterschied zwischen den Formen *Brāhma*, *Daiva* und *Prājāpatya* ein so unwesentlicher, dass die Definitionen bei den verschiedenen Autoren sich mehr-

41) Vgl. auch die Definitionen des *Āṅvalāyana*, und dazu Weber J. St. V, 284 Anm.

fach durchkreuzen und die *Prâjâpatya*-Ehe bei Â. ganz wegbleibt. Man darf die beiden anderen wohl als Spielarten der *Brâhma*-Ehe betrachten, die davon heutzutage allein noch übrig geblieben ist und mehrfach als die einzige orthodoxe Eheform empfohlen wird⁴²⁾; gemeinsam ist allen drei Formen, dass die Braut einem passenden Bräutigam ohne Entgelt, vielmehr mit Schmuck und Garderobe von ihrem Vater geziemend ausgestattet, übergeben wird. Dagegen erblickten (M. 3, 53) in der *Ârsha*-Form Einige einen Verkauf des Mädchens, weil dabei der Bräutigam ein oder zwei Rinderpaare, nach *Nârada* auch ein Gewand (*vastra*) an den Vater der Braut entrichtet, und dass einem unbefangenen Beobachter die Sache so erscheinen musste, beweist Strabo's oft angezogener Bericht, dass es bei den Indern Sitte sei, sich eine Frau zu kaufen, indem man den Eltern ein ζεύγος βοῶν dafür gebe. Allein Manu protestirt gegen diese Auffassung, und dass auch die anderen Gesetzgeber wie er (3, 54) in dem Rinderpaar nur Symbolik sahen, geht daraus hervor, dass sie allgemein die *Ârsha*-Ehe zu den vier rechtmässigen Eheformen rechnen, dagegen den Fraukauf, d. h. die Entrichtung einer beliebigen, vertragsmässigen Summe anstatt der alterthümlichen⁴³⁾ Ueberlieferung eines Rinderpaares, als „*Âsura*-Ehe“ unter die vier unerlaubten Eheformen einreihen.

§ 7. Fraukauf.

Folgt nun die Existenz des reinen Fraukaufs schon aus diesem Verbot, dem überdies an mehreren Stellen (M. 3, 23. 24. G. 4, 15, vgl. 18, 24—27) die allgemeine Geltung be-

42) *Jagannâtha* zu Dig. V, 9, 499. *Samvarta* 35, vgl. *Vyâsa* 2, 5, wo nur in Nothfällen eine andere Eheform zugelassen wird, *Hârîta* 4, 2.

43) Rinder sind überall eines der ältesten Tauschmittel.

nommen wird, so sprechen dafür weiter die von Haas und Weber (l. c. 343. 407) und von Mayr (155 – 159) angeführten, sowie die folgenden Stellen: Y. 1, 65. N. XII, 32. Vi. 5, 160 wird der Vater, der dem Bräutigam seine Tochter vorenthält, mit der gleichen Strafe wie ein Dieb bedroht, M. 9, 71 das gleiche Vergehen einer falschen Aussage vor Gericht betreffs eines Menschen (vgl. 8, 98) gleichgesetzt, wie auch nach *Bṛihaspati* 23 Falschheit betreffs, d. h. wohl hier betrügerische Vorenthaltung eines Mädchens fünf Verwandte des Schuldigen ins Verderben stürzt.⁴⁴⁾ Wie hierin, so drückt sich die Auffassung der Ehe als reiner Kaufvertrag auch in der Verpflichtung des Vaters aus, heimliche Fehler der Braut anzugeben, also gerade als ob es sich um den Verkauf eines Stücks Vieh handelte; weitere Belegstellen hiefür sind Vi. 5, 43. N. XII, 33. Darf man als Grundbedeutung des *ḡulka* mit der *Mitāksharā* den Kaufpreis für das Mädchen annehmen, so ist N. XII, 30 gewiss dahin zu interpretiren, dass wenn derselbe schon entrichtet ist (*kanyāyām dattuḡulkāyām*), ein anderer Freier aber bietet mehr, die Braut ihm zugeschlagen werden soll; und obschon *Kātyāyana Vīr.* 690 *ḡulka* als ein Geschenk an das Mädchen definirt, so darf man doch den R. f. 11b 1 demselben Autor beigelegten Ausspruch, dass die Braut dem nach Entrichtung der *ḡulka* verzeigten Bräutigam ein Jahr lang aufgehoben werden müsse⁴⁵⁾, gleichfalls als eine Anspielung auf den Fraukauf betrachten. Dass selbst der Verkauf verheiratheter Frauen vorkam, zeigt M. 9, 46. 11, 62. Y. 3, 242, wo

44) *pañca kanyānṛite hanti daḡa hanti garānṛite*: also ein ähnlicher Betrug betreffs einer Kuh zieht die doppelte Strafe nach sich!

45) *pradāya ḡulkaṃ gaḡched yaḡ kanyāyāḡ strīdhanam tathā | dhāryā sā varsham ekaṃ tu deyā 'nyasmai vidhānataḡ*. Der *ḡulka* wird hier von dem *strīdhana*, den Geschenken an die Braut, deutlich unterschieden.

derselbe verboten, freilich nur zu den kleineren Sünden gerechnet wird, und die Aufführung der Frau unter den nicht veräußerlichen Gegenständen N. IV, 4. *Dakṣha* 3, 17. 18; ja *Kātyāyana* (Col Dig. IV, CLXIII f.) gestattet einen solchen Tauschhandel, falls die Frau ihre Zustimmung dazu gibt, und N. XII, 55 bestimmt, dass die Kinder einer Ehebrecherin mit ihrem Geliebten nur dann dem letzteren gehören sollen, wenn er sie gekauft hat, sonst dem rechtmässigen Gatten. Also jener Protest gegen den Fraukauf, den man als einen Beweis hoher Cultur angesehen hat⁴⁶⁾, kann, obwohl ihn andere Gesetzgeber in noch weit stärkeren Ausdrücken wiederholen⁴⁷⁾, der Sitte nicht entsprochen haben und ist nur wichtig als eines der wenigen Symptome einer frauenfreundlichen Tendenz bei den Gesetzgebern. Noch heutzutage scheint der Fraukauf in Südindien fast die einzige Form der Eheschliessung zu sein.⁴⁸⁾

§ 8. Ehe aus gegenseitiger Zuneigung.

Dass die nur auf dem Consens der Brautleute beruhende, der elterlichen Autorität entbehrende (*mātāpitṛrahito* Vi. 24, 23) *Gāndharva*-Ehe ebenso sehr der Sitte als den Tendenzen der Brahmanen entgegen war, bedarf nach dem Vorstehenden keiner Ausführung. Es ist daher wohl nur eine Con-

46) Peschel, Völkerkunde 237.

47) *Atri* R. f. 9a 11 sagt: *kṛayakṛitā tu yā nārī patnī sā na vidhīyate | tasyāṃ jātāḥ sutās teshām pitṛipinḍaṃ na vidhīyate*. In dem Citat *Vir.* 624 lautet der 2. Halbvers anders, die gekaufte Frau wird darin als Selavin bezeichnet, der an den religiösen Ceremonien kein Antheil gebühre. Nach *Kaṣyapa* (R. f. 15b 5) sind Verkäufer ihrer Töchter nicht besser als solche, die sich selbst verkaufen; sie kommen selbst in die Hölle und stürzen auch ihre Nachkommen bis ins 7. Glied ins Verderben.

48) Strange, Hindu Law p. 43.

cession an die, bekanntlich auch von *Kalidāsa* in der *Çakuntalā* benützten Traditionen aus dem Epos, wenn die *Gāndharva*-Ehe dem *Kshatriya* gestattet (vgl. auch G. 4, 15), Nr. XII, 29 hinsichtlich ihrer Unauflöslichkeit den vier besseren Formen beigezählt wird, und wenn *Devala* R. f. 11 a 3 bemerkt, dass sie mit den üblichen Ceremonien vollzogen werden solle, die hienach bei den unerlaubten Formen sonst wohl unterblieben. Den letzteren steht sie hinsichtlich der Folgen betreffs Vererbung des *Strīdhana* (Nr. XIII, 9. Vi. 17, 20. Y. 2, 145; anders M 9, 196) und des religiösen Charakters gleich; eine seligmachende Wirkung schreibt ihr nur Vi. 24, 37 zu.

§ 9. Raub und Betrug als Begründung einer rechten Ehe.

Der Raub eines Mädchens, entweder gegen ihren Willen (*Rākshasa*-Ehe) oder mit ihrer Zustimmung (*Rākshasa*- und *Gāndharva*-Ehe gemischt), gehört zwar im Allgemeinen zu den verbotenen Eheformen, wird aber M. 3, 26, offenbar aus demselben Motiv wie die *Gāndharva*-Ehe, dem *Kshatriya* gestattet. Ganz befremdlich müsste die dem *Āpastamba* unbekannte *Pañcāca*-Ehe erscheinen, wenn nicht noch heutzutage reiche und schöne Mädchen bisweilen derselben zum Opfer fielen.⁴⁹⁾ Mag übrigens die *Pañcāca*-Ehe (s. Beil. I) in Ueberlistung des Mädchens selbst (*kanyakāchalāt* Y. und Ç.) oder ihrer Wächter bestanden haben, das Wesentliche war offenbar dabei, dass unerfahrene Mädchen durch unerlaubte

49) „I am given to understand that young women, who from their wealth or beauty may be desirable objects, are not unfrequently inveigled by artifice into matrimony, the forms of which once gone through the contract is not dissoluble . . .“ Macnaghten, Principles and Precedents (Madras 1865), p. 60.

Mittel zur Vollziehung des Hochzeitsceremoniells gebracht wurden, wodurch die Ehe Gesetzeskraft erlangte.

§ 10. Rechtliches Verhältniss zwischen den Ehegatten.

Man würde vollkommen irren, wenn man annähme, dass die Sitte, die Ehe durch Kauf, ja durch Raub und Betrug, und jedenfalls in den allermeisten Fällen ohne Befragung der künftigen Frau zu begründen, ihr Verhältniss zu ihrem Gatten zu einem lockeren Zwangsverhältniss gemacht habe. Im Gegentheil sehen gerade die Juristen Mann und Frau als die beiden Hälften eines Körpers an (*Vyāsa* 2, 13. 14. *Bṛihaspati* bei Kull. zu M. 9, 187), und diese mystische Einheit zwischen Mann und Frau, die etwas anders schon M. 9, 45 aufstellt, findet ihren rechtlichen Ausdruck in den Bestimmungen, welche gegenseitige Bürgschaftleistung, Zeugnissablegung und Contrahirung von Schulden (Y. 2, 52), Theilung des Vermögens zwischen den Ehegatten (Â. II, 6, 14, 16) und namentlich die Führung eines Processes gegen den anderen Theil, selbst vor einem Familiengericht⁵⁰), ausschliessen. Die Rechtspflege scheut sich, der Zartheit des ehelichen Verhältnisses wegen, in solche Streitigkeiten einzugreifen, daher soll Verletzung der ehelichen Treue seitens der Frau in der Regel nur von ihrem Manne geahndet werden (s. § 11), und wenn an einigen Stellen von der über eine Ehebrecherin, besonders aus vornehmer Familie, gerichtlich zu verhängenden Todesstrafe die Rede ist (M. 8, 371. Vi. 5, 17), so werden doch sonst, wenigstens bei M. 8, 361—385 und N. XII, 62—79, in den Abschnitten über Ehebruch und Unzucht nur für geschlechtliche Vergehen der Männer, nicht auch der Frauen, öffentliche Strafen festgesetzt. Y. 2, 285 erwähnt zwar

⁵⁰) *dampatî vivadīyâtām na jñâtishu na rājani* N. XII, 89. S. auch die „*Smṛiti*“ bei Col. Dig. III, 1, X.

ausser den Leibesstrafen (2, 286) für Ehebruch auch eine Geldstrafe für Liebeshandel einer verheiratheten Frau, die aber an sich unbedeutend und nur halb so gross wie die ihres Mitschuldigen ist. Selbst für die an sich nahe liegende Zuziehung des Familienraths, *kula*, den N. 1, 8 als die unterste Instanz in Preussen erwähnt⁵¹⁾, bei der feierlichen Verstossung einer Frau lässt sich nur die eine Stelle M. 9, 83 anführen, wonach dieselbe *kulasannidhanu* stattfinden soll. Die Kirchenbussen, *prâyaścitta* (z. B. Â. I, 10, 28, 20 ff. bei Ehebruch und Vernichtung der Leibesfrucht, *Atri* f. 5 b 1 bei Umgang mit einem *Mleccha* etc.), verhängten wohl die Priester.⁵²⁾ Dass die Gesetzgebung sich so wenig in Ehestreitigkeiten einmischte, konnte allerdings auch die Folge haben, dass vielfach das Recht des Stärkeren in Kraft trat und der striete Gehorsam gegen ihren Eheherrn, den die *Dharmaçâstra* überall als oberste Pflicht der Frau bezeichnen, ein bloss erzwungener wurde. Doch zeigen die Vorschriften über die „Pflichten der Frauen“ z. B. Vi. 25 nebst den Parallelstellen (Beil. I) und die Vorschriften bei *Vyâsa* 2, 19 ff. Col. Dig. IV, 1, II ff. über ihre täglichen Obliegenheiten, dass ihre Inferiorität und vollkommene Unterordnung unter ihre Männer⁵³⁾ in der Periode der *Dharmaçâstra* viel zu fest eingewurzelt war, um nicht von ihnen als etwas Selbstverständliches hingenommen und mit Resignation ertragen zu werden. Nur nach zwei, jedoch wichtigen Seiten hin, setzt das indische Recht der Ausübung der eheherrlichen Gewalt Schranken. Das Züchtigungsrecht des Eheherrn, weit entfernt ein *jus vitae et necis* zu sein,

51) Vgl. Colebrooke On Hindu Courts of Just., Ess. I, 492 f.

52) Vgl. Proceedings of the London Congress of Orientalists p. 23, jedoch auch u. § 12.

53) Daher die Gleichstellung der Frauen mit Sklaven und unselbständigen Söhnen in Betreff des Vermögensrechts N. 3, 36, mit ersteren betreffs des Connubiums V, 37.

wie im altrömischen Recht, wird M. 8, 299 f. auf die Ertheilung von Schlägen mit einem Strick oder Bambusstöckchen eingeschränkt, die keinesfalls auf einen edlen Theil applicirt werden sollen. In einer von Col. zu Dig. III, I, XI ohne Quellenangabe citirten Stelle heisst es sogar, dass man ein noch so böses Weib nicht einmal mit einer Blume schlagen dürfe⁵⁴⁾, doch war es offenbar die herrschende Meinung, dass leichte Züchtigungen erlaubt seien, da *Yama*⁵⁵⁾ nur den Todtschlag oder Verstümmelung einer Frau verbietet und *Çankha* empfiehlt, sie sowohl zu liebkosen als zu züchtigen.⁵⁶⁾ Auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts aber hat sich eine nicht unbedeutende Selbständigkeit der Frauen nach und nach entwickelt.

§ II. Das Strîdhana.

(Vgl. Beilage II.)

Das vielberufene *Strîdhana* „Frauengut“, wie die alte deutsche „Gerade“ ein term. techn. für einen Inbegriff solcher Vermögensstücke, die sich ihrer Natur nach regelmässig im Besitz der Frauen befinden und daher innerhalb ihrer weiblichen Verwandtschaft (*Spillmagen*) vererbt werden (Grimm, R. A. II, 576), kommt bei mehreren alten Autoren in dem Abschnitt über Erbrecht unter diesem Namen noch nicht vor. *Âpastamba* II, 6, 14, 9 spricht von dem Schmuck und dem *jâtîdhana* d. h. den von Verwandten erhaltenen Geschenken, *Vasishtha* 17, 23 von dem *parinâyya* d. h. den Hochzeitsgeschenken als innerhalb der weiblichen Descendenz vererblichem Sondereigenthum der Frauen; *Baudhâyana* II, 2, 28 erwähnt sogar nur den Schmuck, von dem auch M. und Vi. (M. 9, 200 = Vi. 17, 22) besonders hervorheben,

54) *çatâparâdhair anvitâm pushpenâ 'pi na tâdayet.*

55) *na caiva strîvadhah kârya na caivâ 'ngaviyojanam* R. f. 20a 1.

56) *lâlaniya sadâ bhâryâ tâdanîyâ tathaiva ca Çankha* 4, 16.

dass er bei eintretender Erbtheilung nicht mit dem übrigen Vermögen vertheilt werden solle. *Gautama* sodann bestimmt 28, 24 – 26, dass das „*Strīdhana*“ mit Ausnahme des *ṣulka* d. h. wohl des für die Tochter erhaltenen Kaufpreises auf die unverheiratheten, dann auf die verheiratheten, aber mittellosen Töchter übergehen solle, definirt aber den Ausdruck *Strīdhana* so wenig als *Dakṣa* in der in § 7 angezogenen Stelle über unveräusserliche Gegenstände, oder als *Aṅgiras* 71, der ebenfalls nur gelegentlich darauf zu sprechen kommt, übrigens ausser Kleidern auch Fuhrwerke (*yānāni*) schon als Bestandtheile desselben erwähnt. Dagegen werden bei M. 9, 194⁵⁷⁾ und N. XIII, 8 sechs Bestandtheile des *Strīdhana* aufgezählt, nemlich die Hochzeitsgeschenke, welche die Braut bei Umschreitung des Hochzeitsfeuers und bei der Heimführung erhalten hat und sonstige Zuwendungen seitens des Gatten, des Vaters, Bruders oder der Mutter. Diese traditionelle Sechszahl wird zwar auch Y. 2, 143 offenbar noch festzuhalten gesucht, doch schliesst die hier gegebene Aufzählung ausser den obigen Vermögensstücken noch das *ādhivedanika* oder Schmerzensgeld einer zurückgesetzten (*adhivinnā*) Frau in sich und ist mit einem „u. s. w.“ (vgl. Beilage II) versehen; in der That nennt Y. 2, 144 noch als weitere Bestandtheile des *Strīdhana* den *ṣulka* d. h. die Morgengabe (Stenzler)⁵⁸⁾ und solche Geschenke, welche die Frau von entfernteren Verwandten oder nach der Hochzeit erhalten hat, wie auch schon M. 9, 195 die letzteren gesondert erwähnt. Bei Vi. 17, 18 werden dann all diese

57) Im *Dāyabhāga*, Colebrooke's Dig. und der *Viv. Cint.* wird diese Stelle auch dem *Kātyāyana* vindicirt, bei dem aber das *Strīdhana* einen viel weiteren Umfang hat, s. u.

58) Ursprünglich der Kaufpreis für das Mädchen, vgl. § 7; ebenso ist das deutsche Witthum der in eine Zuwendung an die Frau verwandelte Muntzschatz, vgl. Schröder „Das eheliche Güterrecht Deutschlands“ (Berlin 1875), S. 6.

Dinge mit einer unbedeutenden Modification in der Weise zusammengefasst, dass wieder die Sechszahl herauskommt. Nicht mehr an diese Zahl gebunden und viel umfassender ist der Begriff des *Strīdhana* bei Devala,⁵⁹⁾ der nebst dem Schmuck und dem *śulka* ganz allgemein *vrītti* und *lābha* als die Bestandtheile des *Strīdhana* nennt, m. a. Worten jeden Erwerb der Frauen zu ihrem Sondereigenthum rechnet, das der Gatte nicht angreifen darf ausser in Nothfällen. Die weitgehendsten und genauesten Bestimmungen endlich trifft *Kātyāyana* (*Vir.* 689—693), der in Uebereinstimmung mit *Vyāsa* eine Maximalsumme von 2000 *Karshāpaṇa* für Schenkungen an Frauen festsetzt, was beweist, welche Höhe dieselben zu seiner Zeit schon erreicht haben mussten. Auch Liegenschaften soll man ihnen nicht schenken, doch hebt er in Betreff des *saudāyika* d. h. der Geschenke von zärtlichen Verwandten ausdrücklich ihr freies Dispositionsrecht, auch bei Liegenschaften (*sthāvareshv api*) hervor und erklärt von dem *Strīdhana* überhaupt, das M. 9, 199 (nach der Erklärung *Mitramiśra's Vir.* 691, anders Kull. und Jones; vgl. Bühler Dig. II, p. 73 Nt.) noch der Controle des Mannes unterstellen will, dass weder er noch der Vormund der Frau ein Recht darauf habe; greift er es gegen ihren Willen an, so ist er strafbar und muss ihr den Verlust mit Zinsen erstatten; geschah es mit ihrer Zustimmung, so muss er es ebenfalls ersetzen, sobald er reich genug dazu ist, und sofort, wenn er sie hinter einer anderen Frau zurücksetzt; auch im Falle ungenügender Versorgung kann sie *Strīdhana* oder

59) *Vir.* 693, demzufolge die *Smṛiticandrikā* hier *vriddhi* liest; die obige, offenbar richtige Lesart findet sich auch in der *Vaijayanti* zu Vi. 17, 18. Die Commentatoren erklären *vrītti* als die von Verwandten geschenkten Subsistenzmittel, unter *lābha* wollen sie, gewiss ohne Grund, nur Geschenke zu Ehren einer Gottheit (*gauryādiprītyartham yal labhyate*) verstanden wissen. Eingriffe in das *Strīdhana* in Nothfällen gestattet schon Y. 2, 147.

einen Antheil am Familiengut beanspruchen. Andererseits schliesst K. das was eine Frau durch Kunstfertigkeit (*śilpais*) erworben oder von Anderen als ihren Verwandten geschenkt erhalten hat, von ihrem Sondereigenthum aus, und dass dasselbe seinen Grundcharakter als ein Complex von Geschenken der Verwandten nie eingebüsst hat, zeigen die Synonyme für *Strīdhana* oder Arten davon: *saudāyika*, *pādavandanika*, *yautaka* (Hochzeitsgeschenk), *lavanyārjita* u. a. Auf gelegentliche Uebergriffe der Frauen deutet *Nārada's* Ausdruck *strīdhanabhrasṭasarvasvām* hin (XII, 92): „eine die (unter dem Vorwand es sei) *Strīdhana* die ganze Habe ihres Mannes verschwendet.“ Uebrigens scheint derselbe Autor, weniger liberal als *Kātyāyana*, das Dispositionsrecht der Frauen über Immobilien in keinem Falle anerkannt zu haben.⁶⁰⁾ Aus den complicirten Bestimmungen über die Vererbung des *Strīdhana* sei hier (vgl. o. §§ 2. 8) die allmählig hervortretende für die Zunahme des *Strīdhana* bezeichnende Tendenz hervorgehoben, auch die männlichen Descendenten dabei zu bedenken.

§ 12. Ehescheidung.

Wie betreffs des *Strīdhana*, so scheint sich auch hinsichtlich der Ehescheidung die Gesetzgebung im Laufe der Zeit zunehmend günstiger für die Frauen gestaltet zu haben, da die von Jones, Manu p. 346 (vgl. übrigens schon N. XII, 90) aus dem *Madanaratnapradīpa* citirte anonyme *Smṛiti*, offen-

60) *bhartrā prītena yad dattam striyai tasmin mṛite' pi tat | sâ yathâkâmam aṇṇiyâd dadyâd vâ sthâvarâd ṛite* Vir. 691. Colebrooke *Dây.* p. 141 Nt. bemerkt hiezu: „not found in N.'s Institutes“, Burnell *Varad.* p. 49: „not in the printed text of Ch. XIII.“ Letzteres ist richtig, aber 3, 30 findet sich der zweite Halbçloka in den Hss., wonach dort wohl der erste zu ergänzen und hienach meine engl. Uebersetzung p. 18 zu ändern ist.

bar im Gegensatz zu laxeren Gesetzen der älteren Zeit, die Verstossung einer Frau aus jedem anderen Grunde als Ehebruch für das *Kaliyuga* abschafft. Auch in den alten *Smṛiti* wird zwar die böswillige Verlassung der legitimen Gattin allgemein (z. B. M. 3, 245. 8, 389. 9, 79. N. XII, 62. *Devala* Col. Dig. IV, I, LXI) als eine Sünde angesehen, die Ausstossung aus der Kaste, ewige und sogar gerichtliche Strafen nach sich ziehen kann (*Vyāsa* 2, 47. *Dakṣha* 4, 16. N. XII, 95); es wird aber dabei vorausgesetzt, dass die Frau nicht schlimm und aus der Kaste gestossen (*adushtā-patitā*, *Dakṣha*), genauer, dass sie gehorsam, freundlich, geschickt, keusch und fruchtbar ist (*Nārada*) und höchstens unfreundliches Betragen ihr nachgesehen, wenn der Mann dazu besonderen Anlass gegeben hat (M. 9, 79). Und als legitime Gründe für Verstossung der Frau gelten alle folgenden: wenn sie die Ehe gebrochen hat, unfruchtbar ist, oder längere Zeit nur Mädchen zur Welt gebracht hat, wenn sie ihre Leibesfrucht abtreibt, wenn sie ihren Gatten nicht liebt, zänkisch, trunksüchtig, kränklich (*dīrgharoginī*), betrügerisch (*dhūrtā*), verschwenderisch ist, vor ihrem Gatten isst, ausschweifend (*vyasanāsaktā*) oder überhaupt ein böses Weib (*sudushtā*, *ahitā*) ist. Man sieht aus dieser noch nicht einmal vollständigen Aufzählung, wie dehnbar der Begriff der legalen Scheidungsgründe war; andererseits ist hervorzuheben, dass je nach dem Anlass auch der Charakter der Scheidung wechselte. So spricht M. 9, 78 von einer bloß temporären Trennung auf drei Monate von einer Frau, die einem ausschweifenden, trunksüchtigen oder kranken Manne keine Achtung erweist; zugleich soll ihr zur Strafe ihr Schmuck und ihr Hausrath (*paricchad*) entzogen werden, wie auch M. 9, 84 für Betheiligung an unerlaubten Vergnügungen eine Geldstrafe über sie verhängt. Auch bei Verstossung der Frau auf Lebenszeit zog der Mann doch, wie es scheint, niemals ganz

die Hand von ihr ab, sondern verbannte sie nur in ein Nebenhaus⁶¹⁾, womit zwar der geschlechtliche Verkehr und die Theilnahme an den Religionsübungen, aber nicht jede Betheiligung an den Geschäften des Haushalts ein Ende hatte (*Devala* bei Col. Dig. IV, I, LXII). Weitere Verschärfungen enthalten in der Regel die Strafbestimmungen für Ehebruchsfälle: so soll nach G. 22, 35 einer Ehebrecherin zur Strafe für ihr Vergehen nur die nothdürftigste Nahrung gereicht werden (*pinḍam tu labheta*), N. XII, 91 bestimmt ausserdem noch, dass man ihr das Haar scheeren, nur die schlechteste Kleidung reichen und sie zu der entehrenden Slavenarbeit (N. V, 7) der Beseitigung von Schmutz und Kehricht anhalten solle. Uebrigens wird ein Unterschied in der Bestrafung gemacht, je nachdem die Ehebrecherin schwanger geworden ist oder nicht.⁶²⁾ Die anscheinende Härte all dieser Gesetze wird durch die Betrachtung gemildert, dass öffentliche Strafen in Eheangelegenheiten sehr selten waren (§ 10), ja unter Umständen auch die *prāyaścitta* für Ehebruch dem Ehemann zur Vollziehung überlassen wurden (M. 11, 177 f.). Auch wurde selbst der Ehebrecherin die Sustentation nur ausnahmsweise entzogen⁶³⁾, und dass es an allzu nachsichtigen Ehemännern nicht fehlte, zeigt die Existenz eines Spottnamens für dieselben⁶⁴⁾. Endlich

61) S. Jāgannātha zu Dig. IV, 1, LXIII (= N. XII, 93). Wie *Nārada's nirvāsayed grīhat*, kann auch wohl *adhivāsayed* bei *Vyāsa* 2, 51 nur so ausgelegt werden, obwohl im P. W. s. v. eine derartige Bedeutung nicht belegt ist. N. XII, 92 spricht freilich von Verbannung aus der Stadt (*nirvāsayet purāt*) und M. 9, 83 stellt die Alternative auf, eine *adhivinnā stri*, die zornig das Haus verlässt, einzusperren oder fortzujagen.

62) Y. 1, 72. R. f. 20a 2. *Vyāsa* 2, 46 etc.

63) *jārena janayed garbham gate tyakte mṛite patau | tām tyajed apare rāshṭre patitām pāpakāriṇīm* || *Parāçara* 10, 30, vgl. 31–36.

64) *mahishity ucyate bhāryā yā caiva vyubhicāriṇī | tām doṣhān kṣhamate yas tu sa vai mādhisikah smṛitaḥ* || *Yamā* 36.

hat auch die Frau ihrerseits das Recht die Ehe aufzulösen, wenn ihr Gatte impotent, aus seiner Kaste gestossen oder wahnsinnig ist (*Baudhây.* II, 2, 20. *Vasishtâ* 17, 13. N. XII, 97. *Kâtyây. Vir.* 608), da in diesen Fällen der Zweck der Ehe nicht erfüllt werden kann. Sie darf dann eine zweite Ehe eingehen und ist nach N. XII, 96 sogar von ihren Verwandten hiezu anzuhalten, während dagegen nach M. 9, 79 die Ausführung dieser Vorschrift häufig unterblieben sein muss, vgl. das Verbot der Wiederverheirathung der Wittwen § 16. Ebenso widersprechend sind die Vorschriften darüber, was eine Frau zu thun hat, wenn der Ehemann verschollen (*nashṭa*) ist oder sie verlassen hat (G. 18, 15. N. XII, 98—101. M. 9, 175).

§ 13. Polygamie.

Der Anzahl der Ehefrauen wird nirgends eine gesetzliche Schranke gesetzt⁶⁵⁾, und man könnte hieraus und aus der Leichtigkeit der Scheidungen, die sich ja bei den Mohammedanern als eine so wesentliche Stütze der Polygamie erweist, schliessen, dass diese Institution, die weder der classischen noch der vedischen Literaturperiode fremd ist, von den *Dharmaçâstra* begünstigt werde. Allein abgesehen von ökonomischen und moralischen Gründen musste die Kategorie des *bahubhârya* den Gesetzgebern auch aus dem religiösen Grunde anstössig sein (vgl. *Kâtyâyana* 19, 13), weil die religiösen Zwecke der Ehe, die Erzeugung eines Sohnes und die gemeinsame Vollziehung der täglichen Pflichten, sich in der Regel schon mit der ersten Gattin erreichen liessen. Wie daher der erste Sohn als der einzige wahrhaft legitime gilt, die anderen als *kâmaja*, so heisst es von den Frauen: *prathamâ dharma-patnî ca dvitîyâ rativardhinî* (*Daksha* 4, 14). Die später

65) Bei M. 3, 12. 13 hat man mit Unrecht eine dem mohammedanischen Vierfrauengesetz ähnliche Beschränkung finden wollen.

geheiratheten Frauen können insofern nur als Concubinen angesehen werden und werden daher auch im Erbrecht hinter der ersten Frau zurückgesetzt (§ 17); nur im Fall, dass mehrere Frauen aus verschiedener Kaste vorhanden sind, genießt die aus der gleichen Kaste wie der Mann stammende einen Vorzug, der sich schon in den Trauungs-ceremonien zeigt und auf ihre Söhne übergeht, doch traf höhere Kaste und Seniorität wohl meist zusammen, da nach § 5 die erste Frau stets gleicher Kaste sein soll. Um eine zweite oder dritte Frau u. s. w. mit dem Rang einer legitimen Frau zu bekleiden, gab es keinen anderen Weg, als die erste zu „überheirathen“ d. h. zu verstossen, wozu entweder eine Verschuldung derselben⁶⁶⁾, d. h. einer der erwähnten Scheidungsgründe, oder ihr freiwillig ertheilter Consens gehörte. In beiden Fällen fuhr der Ehemann in der Regel fort für ihren Unterhalt zu sorgen (s. § 12), nach Vi. und Y. musste er ihr auch das § 11 erwähnte *ādhivedanika* „Ueberheirathungsgeld“ reichen, das Y. 2, 148 auf eine den Kosten der zweiten Heirath gleichkommende Summe normirt, falls sie früher noch kein *Strīdhana* erhalten hat; ist dies der Fall, so soll sie nur halb so viel erhalten. Trotz dieser materiellen Fürsorge der Gesetzgebung für sie, kann die Lage der *adhivinnās* keine beneidenswerthe gewesen sein, da N. 4, 66 unter den Qualen, die einem falschen Zeugen drohen, auch die erwähnt wird, dass er die Nacht ebenso (schlaflos) zubringen soll wie eine *adhivinnā strī*. Immerhin musste für den Mann das doppelte Geldopfer, das ihm somit jede weitere Heirath auferlegte, ein Warnung sein, nicht leichtsinnig eine nach der andern abzuschliessen; ein noch wirksameres Hinderniss der Vielweiberei wird aber die Sitte gebildet haben, stets nur eine Frau als die eigentlich

66) *dharmapatnī samākhyātā nirdoshā yadi sâ bhavet | doshe sati na doshaḥ syād anyā bhāryā guṇānvitā || Dakṣa 4, 15.*

legitime Gattin zu betrachten und mit ihr die religiösen Handlungen zu vollziehen⁶⁷⁾. Daher auch die gerade in den *Dharmaśāstra*⁶⁸⁾ häufigen Duale *dampatī* und *stri-pumsau*.

III. Die Wittwe.

§ 14. Wittwenverbrennung.

Bekanntlich wird bei Manu die Wittwenverbrennung nirgends erwähnt, und dasselbe gilt von den Gesetzbüchern des *Yājñavalkya*, *Nārada*, *Gautama*, *Āpastamba* und den meisten anderen. Von den vollständig erhaltenen Gesetzbüchern empfehlen sie nur die des *Vishṇu*, *Parāçara*, *Vyāsa* und *Dakṣha*. Die von Colebrooke Ess. I, 135 ff. und Dig. IV, 3, CXXIII ff. übersetzten Gesetzesstellen aus *Vyāsa*, *Bṛihaspati*, *Angiras*, *Gautama*, *Āpastamba*, *Īlārīta*⁶⁹⁾ finden sich in den gedruckten Texten dieser Autoren nicht vor, und die angebliche *Bṛihaspatistelle* verliert dadurch noch weiter an Beweiskraft, dass eine ebenfalls dem *Bṛihaspati* beigelegte Stelle Dig. IV, 3, CXXXII der Wittwe zwischen keuschem Leben oder Selbstverbrennung die Wahl lässt. Dies ist auch der Standpunkt *Vishṇu's*, aus dessen Text (s. Beil. I) sich zudem die zwei auf die *Suttee* bezüglichen Worte leicht ausscheiden liessen und ebenso gut eine tendenziöse Interpolation sein können wie die bekannte im *Rigveda*; *Vyāsa* 2, 53 verordnet gleichfalls die *Suttee*

67) Wechselweise Führung dieses Vorrangs erwähnt nur *Kātyāyana* Col. Dig. IV, I, L, facultativ neben der ständigen Bekleidung der bestberechtigten Frau mit demselben.

68) Ueber *dampatī* in der älteren Literatur, zugleich als Beweis gegen die *Polyandrie*, s. Weber Lit. Centralbl. 1874, S. 340.

69) Ausserdem solche aus dem *Brahmapurāṇa*, *Bhaviṣyapurāṇa*, *Vāyupurāṇa*, *Mahābhārata*, *Çukra* und dem *Bṛihannāradiyapurāṇa*; die letztgenannte und die beiden Stellen aus *Vyāsa* und *Bṛihaspati* citirt auch die *Vaij.* zu Vi. 25, 14.

nur facultativ⁷⁰⁾; die zwei der betreffenden Stelle bei *Parâgara* 4, 30, 31⁷¹⁾ vorausgehenden *Āloka* rathen der Wittwe der erste einen anderen Mann zu nehmen, der zweite keusch wie ein *Brahmacârin* zu leben; auch *Dakṣha* 4, 18⁷²⁾, kleidet seine Empfehlung der *Suttee* in einen Conditional-satz ein. Beweisen nun die Ueberlieferungen des classischen Alterthums ein verhältnissmässig hohes Alter des grausamen Brauches, so liegt ein Indiz dafür, wie er allmählig in die *Dharmaśāstra* eindrang, vielleicht in der Thatsache, dass die von Colebrooke citirten Stellen, abgesehen von anderen Beschränkungen, der Brahmanen wittwe nur das *sahamarāṇa*, nicht aber das *anumarāṇa* d. h. die Verbrennung auf einem besonderen Scheiterhaufen, nachdem der Gatte auswärts gestorben und verbrannt ist, gestatten. Augenscheinlich kam die *Suttee* bei den unteren Kasten auf (bei den *kṣatriya*?), unter denen sie nach Strange I, 241 auch bis zu dem englischen Verbot im Jahre 1830 am häufigsten vollzogen wurde.

§. 15. Pflichten der Wittwe.

Dass die gesammte Gesetzgebung keinesfalls je weiter als bis zur facultativen *Suttee* gegangen sein kann, beweisen die ausführlichen Vorschriften, die überall über die Rechtsverhältnisse der Wittwen begegnen. Freilich scheinen diese Vorschriften auf den ersten Blick so streng, dass man ge-

70) *mṛitam bhartāram ālāya brāhmaṇi vahnim āviṣet.*

71) *tisraḥ koṭy arddhakoṭi ca yāni romāṇi mānave | tīvatkālam vaset svargam bhartāram yā 'nugacchati || vyālagrāhī yathā vyālam vilād uddharate balāt | evam uddhṛitya bhartāram tenaiva saha modate.* (= *Āṅgiras* und *Vyāsa* im Dig.)

72) *mṛite bhartari yā nārī samārohed dhutāṇam | sâ bhavet tu grutâcârâ svargaloke mahiyate || vyālagrāhī etc.* — Vgl. noch die Verordnung der *Prâjâpatyabuss*e für eine *citibhrashtâ Atri* f. 5b 7.

neigt wird, den ferneren Schritt bis zum Gebot der Selbstvernichtung als einen sehr kurzen und leicht zu machenden anzusehen. Schon während einer zeitweiligen Abwesenheit des Gatten wird der Ehefrau die strengste Zurückgezogenheit, die Vermeidung aller Lustbarkeiten, des Putzes u. s. w. zur Pflicht gemacht⁷³⁾; eine Potenzirung dieser Gebote stellen die allgemeinen Regeln über die Lebensweise der Wittwe dar⁷⁴⁾, wie denn schon Manu 5, 157 betreffs des Keuschheitsgebots so weit geht, ihr zu untersagen, dass sie auch nur den Namen eines anderen Mannes als den ihres verstorbenen Gemahls in den Mund nehme. Die Vormünder der Wittwe, könnte man weiter denken, bildeten das geeignete Organ, um über die Ausführung dieser Bestimmungen zu wachen; denn dafür treffen die Gesetze Fürsorge, dass es an einem Vormund nie fehlt und in Ermangelung von Söhnen die Vormundschaft den Verwandten des Mannes, dann denen der Wittwe (N. XIII, 28—31), in letzter Linie dem König übertragen wird⁷⁵⁾. In weit günstigerem Lichte erscheint aber die Stellung der Wittwen, wenn man auf das Einzelne eingeht.

§ 16. Wiederverheirathung.

Vor Allem ist erst ganz spät ein durchgehendes Verbot der Wiederverheirathung einer Wittwe durchgedrungen, obwohl schon M. 5, 161—164 im Anschluss an das Keuschheitsgebot ein solches Verbot ausdrücklich einschärft. Es galt aber, zwischen diesem Verbot und der Sitte zu ver-

73) M. 9, 75. Y. 1, 84. Vi. 25, 9. 10 (s. Beil. I). Col. Dig. IV, 3, CXVI—CXXII.

74) S. besonders *Bṛihaspati*, *Pracetā* u. A. Col. Dig. IV, 3, CXXXII ff.

75) *pakṣhadvayāvasāne tu rājā bhartā smṛitāḥ striyāḥ | sa tāsya bharanam kuryān nigrihñyāt pathaḥ cyutām Vir.* 515, fälschlich dem *Nārada* zugeschrieben, vielleicht wegen N. XIII, 52.

mitteln; denn dass von Alters her der Wittwe die Eingehung einer zweiten Ehe gestattet war, beweisen die Ausdrücke *punarbhû* und *paunarbhava*, dessen Erbrecht noch die *Dharmaçâstra*, wenn auch nur als ein subsidiäres, vollkommen anerkennen⁷⁶⁾. Man half sich durch engere Definirung des Begriffs *punarbhû*, worunter nun eine solche zu verstehen sein soll, die schon vor ihrer Ehe ein Verhältniss mit einem anderen Manne gehabt hatte⁷⁷⁾, oder eine solche, die mit einem anderen Manne getraut war, aber noch Jungfrau ist⁷⁸⁾, oder eine, die von ihrem ersten Gatten bösllich verlassen wurde⁷⁹⁾, oder eine, die ihn verlassen hat, weil er impotent, aus der Kaste gestossen oder wahnsinnig war⁸⁰⁾, oder eine, die zu ihrem legitimen Gatten reuig zurückkehrt⁸¹⁾, oder eine durch Levirat (s. u.) zum zweiten Male Verheirathete⁸²⁾, ja die spätere Systematik unterscheidet sieben Arten der *punarbhû*, von denen die sechs ersten Unterarten der zweiten Classe in obiger Aufzählung sind, während die siebente die Tochter einer *punarbhû* ist.⁸³⁾ Nur bei M. 9, 175 wird auch die wiederverheirathete Wittwe noch als *punarbhû* bezeichnet. Der wie immer definirten *punarbhû* klebt zwar eine levis macula an, aber sie wird doch nicht mit der *svairinî* „liederlichen Frau“ auf gleiche

76) Vgl. Mayr 109—111.

77) *bhûyas tv asaṁskṛitâ' pi parapûrvâ* Vi. 15, 9; dazu die *Vaij. yâ saṁskârât prâg eva parapûrvâ paropabhuktâ sâ yady api bhûyo na saṁskriyate ... tathâ' pi punarbhûr bhavati punarmithunibhavanât*, was gegen Mayr hervorzuheben ist.

78) M. 9, 176. Y. 1. c. Vi. 15, 8. N. XII, 47. *Angiras* 66.

79) M. 9, 175.

80) *Kâtyâyana Vir.* 608. *Vasishtâ* 17, 13.

81) *Vasishtâ* ibid. N. XII, 48. M. 9, 176.

82) N. XII, 49.

83) *sapta paunarbhavâh kanyâ varjanîyâh kulâdhamâh | vâcâ dattâ manodattâ kṛitakautukamaṅgalâ || udakasparçitâ yâ ca yâ ca pâñigrihitikâ | agnim parigatâ yâ ca punarbhûprabhavâ yâ ca || Kaçyapa R. f. 9 a. 1.*

Stufe gestellt, und die Verbindung mit ihr hat nicht nur für den daraus hervorgegangenen Sohn, den *paunarbhava*, die erwähnte rechtliche Folge, sondern nach N. 3, 24 wird auch, wer die Wittwe eines ohne Vermögen verstorbenen Mannes in Besitz nimmt (*upaiti*)⁸⁴), dadurch für die Schulden desselben haftbar. Auf ein ähnliches, wohl aussereheliches Verhältniss geht wohl auch N.'s und *Parâçara*'s Bestimmung, dass eine Frau nach dem Tode ihres Gatten einen anderen nehmen solle⁸⁵), da beide Autoren sonst gegen die Wiederverheirathung der Wittwen sind. Erst in der späteren Zeit sind alle zweiten Ehen von Wittwen und vor der Consummation verwittweten Bräuten⁸⁶) so strenge verpönt worden, dass sie von den Engländern durch ein besonderes Gesetz wieder eingeführt werden mussten (1856).

§ 17. Unterhalt der Wittwen.

Am günstigsten und zunehmend günstiger erscheint auch bei den Wittwen wieder die Gestaltung der vermögensrechtlichen Verhältnisse; ihr Erbrecht hat sich wie das *Strîdhana* stufenweise entwickelt. Anfänglich hat nemlich die Wittwe in allen Fällen blos einen Anspruch auf Alimente (*Baudhây.* II, 2, 27) gegen die natürlichen Vormünder der Frauen in der § 3 angegebenen Reihenfolge; denn mit dem Vormundschaftsrecht (*vinîyoga* und *âtmarakshâ* N. XIII, 28) geht die Alimentationspflicht (*bharana* *ibid*) Hand in Hand. Ein Erbrecht spricht noch *Baudhâyana* l. c. den Frauen

84) Ein geschlechtliches Verhältniss wird sich auch öfter zwischen der Wittwe und ihrem Vormunde entwickelt haben, der N. 3, 25 bezeichnender Weise *strîhârîn* heisst.

85) *nashte mrite . . . patau . . . nârîṇâm anyah patir vidhîyate* N. XII, 97 = *Par.* 4, 28.

86) Vgl. hierüber ausser der obigen Stelle des *Kaçyapa* die Stellen in Jones' *Manu* p. 345 f., doch auch schon M. 8, 226. N. XII, 28 und die Stellen in Nt. 78.

insgesammt ab, und auch Manu steht betreffs der Wittwen auf der gleichen Stufe der Rechtsanschauung. Aber bei eintretender Erbtheilung mochte es schwer fallen zu bestimmen, welchem der Erben die Alimentationskosten aufgebürdet oder wie sie getheilt werden sollten, und so weisen N. XIII, 12. Y. 2, 123. *Bṛihaspati* Dig. V, 2, LXXXV der Wittwe oder den Wittwen einen bestimmten Erbtheil von der Grösse eines Sohntheils zu, jedoch wenigstens nach Y. 2, 123 nur für den Fall, dass sie kein *Strīdhana* erhalten hatte. Ein Successionsrecht in das gesammte Erbe hat sich bei der kinderlosen d. h. sohnlosen und ihrem Gatten treu gebliebenen Wittwe nach und nach entwickelt, indem sie bei N. XIII, 28. 29. *Çaṅkha* Col. Dig. CCCCXII noch mit einem blossen Anspruch auf Alimente abgefunden wird und bei M. 9, 185. Va. 17, 29. *Ā.* II, 6, 14, 4 gleichfalls bei der Aufzählung der Erben unerwähnt bleibt, dann Gaut. 28, 21, *Çaṅkha* Mit. 208 etc. als solche facultativ neben den männlichen Seitenverwandten resp. den Eltern genannt, endlich, und zwar von den meisten Autoren⁸⁷⁾, mit Ausschluss der Collateralen als Erbin erklärt wird. Doch soll sie über das Familiengut nicht etwa wie über ihr *Strīdhana* nach Belieben verfügen, sondern es ungeschmälert auf die Seitenverwandten des Mannes als die eigentlichen Erben vererben. (*Mahābh. Vir.* 628 etc. *Prajāpati* ibid. 625 etc. *Kātyāyana* Mit. 207 etc.). Dass sie es nicht verschenken, verpfänden oder verkaufen darf, wird ausdrücklich hervorgehoben von *Kātyāyana*⁸⁸⁾. Nach *Çaṅkha* (Mit. 208 etc.) übernahm, wo mehrere kinderlose Wittwen vorhanden waren,

87) Vi. 17, 4. Y. 2, 135. *Bṛihaspati* Mit. 207 etc., *Vṛiddha* Manu ibid. 207 etc. *Kātyāyana* Mit. 207 etc. (s. jedoch denselben ibid. 208 etc.) *Prajāpati Vir* 624 f. Dabei wird es aber auch zur Bedingung gemacht, dass sie dem ersten Bett treu bleibe.

88) *mṛite bhartari bhartraṇṣaṃ labheta kulapālikā | yāvajjīvaṃ na hi svāmyaṃ dānādhamanavikraye.* (*Vir.* 626.)

eine, die älteste d. h. zuerst geheirathete, die Erbschaft, aus der sie wohl den Unterhalt der übrigen zu bestreiten hatte. Auch der Tod des Sohnes (evt. des Enkels) konnte der Wittwe zum Besitz, genauer Niessbrauch des Familienguts verhelfen; sie soll ihn dann beerben, wenn keine Söhne und Töchter vorhanden sind und auch der Vater todt ist⁸⁹⁾.

§ 18. Leviratsehe.

Es ist nicht unmöglich, dass sich die Bevorzugung der kinderlosen Wittwen im indischen Erbrecht aus der Leviratsehe entwickelt hat, indem ihnen die Verwaltung und der Niessbrauch des Familienguts Anfangs nur in Stellvertretung des in einer solchen Ehe erzeugten Sohnes⁹⁰⁾, dann auch ohne Levirat übertragen wurde. Jedenfalls muss aber diese alte und alterthümliche Sitte in der Entstehungszeit der *Dharmaçâstra* noch in häufiger Uebung gewesen sein, da gerade ein verhältnissmässig später⁹¹⁾ Autor wie *Nārada* am eingehendsten die bei ihrer Ausübung zu beobachtenden Modalitäten und Förmlichkeiten beschreibt. Während M. 9, 57—63 hauptsächlich darauf Gewicht legt, dass der geschlechtliche Umgang zwischen der Wittwe und ihrem Schwager nicht ohne specielle Ermächtigung (seitens der Vormünder) begonnen und nach der Geburt eines Sohnes nicht fortgesetzt werden soll, trifft N. XII, 80—88 weit genauere Bestimmungen über die Dauer und sogar über die Form dieses Umgangs und die dazu erforderliche Stimmung⁹²⁾, welche frei von aller Fleischeslust und nur von

89) M. 9, 217. Y. 2, 135. Vi. 17, 7. Nach *Kātyāyana* Mit. 208 etc. und *Çaṅkha* ibid. gehen die Brüder vor.

90) M. 9, 190. Vgl. Mayr 180.

91) N. Pref. p. VIII—XXI.

92) *niyuktâ gurubhir gacched devaram putrakâmyayâ*, auch soll die Wittwe *nirajaskâ* und *anicchantî* sein. Der Schwager soll sich ihr nahen, mit gesalbten Gliedern (wie bei M. 9, 60) und *mukhân mukham*

dem Wunsche beherrscht sein soll, dem Verstorbenen Samen zu erwecken. Da auch fast alle übrigen alten Gesetzgeber⁹³⁾ bei Gelegenheit des Erbrechts und sonst das Levirat sanctioniren, so kann das von M. 9, 64—68 dagegen gerichtete Verbot und der Versuch (ibid. 69, 70) es auf verwittwete Bräute und deren Schwäger zu beziehen nur ein späteres Einschiebsel sein und dient, wie schon Kalthoff gesehen hat, lediglich als ein Beweis für die ganz successive Entstehung des *Mānava Dharmasāstra*. Nur muss die betr. Stelle dem *Bṛihaspati* schon vorgelegen haben, da er in den von Kull. zu M. 9, 68 citirten *Śloka*, welche mit einer gewöhnlichen Fiction das Levirat und die verschiedenen Arten der Sohnschaft als für das *Kaliyuga* nicht mehr passend verbieten, bemerkt, dass Manu das Levirat erwähnt, derselbe aber es untersagt habe⁹⁴⁾. Ausserdem verbietet *Āpastamba* II, 10, 27, 4—7 (vgl. 13, 6) das Levirat, nachdem er es kurz beschrieben, der Schwachheit der jetzigen Menschen wegen (vgl. Comm. p. 100). Die übrigen gegen das Levirat gerichteten Stellen, die Sir W. Jones l. c. aus dem *Madanaratnapradīpa* beibringt, stammen aus wohl jüngeren Quellen: aus dem sonst als Gesetzgeber nicht bekannten *Kratu*, aus dem *Ādityapurāṇa*, einer anonymen *Smṛiti* und angeblich aus *Nārada*, in dessen *Dharmasāstra* sich aber kein derartiger *Śloka* findet. Wenn *Gautama* 28, 21. 22 sagt: *strī cā* (Bühler: *vā*) *'napatyasya* (sc. soll

pariharan gātrair gātrāṇy asamspṛiṣan und zwar nur *sakṛid ā garbhādhānād vā*; denn es geschieht *santānārthaṃ na kāmataḥ*.

93) Erstere Stellen s. bei Mayr 101; ausserdem s. G. 18, 3 ff.

94) *ukto niyogo mununā nishiddhaḥ svayam eva tu*. Die erste Calc. Ausg. (1813) liest hiefür *uktā niyogā muninā*: die erstere Lesart muss aber auch Sir W. Jones (Manu p. 344) vorgelegen haben; vgl. die ähnliche *Bṛihaspatistelle* Viv. Cint. p. 166: *dyūtaṃ nishiddhaṃ mununā satyaṣaucadhanāpāham | tat pravartitam anyaiḥ ca rājabhāga-samanvitam*.

die Erbschaft erhalten); *bijam vâ lipseta*, so liegt trotz G. 18, 3 ff. in dieser bloß facultativen⁹⁵⁾ Empfehlung des Levirats vielleicht ein Uebergang zur Abschaffung desselben vor. Wie man diese aber auch erklären mag, sei es aus einem Fortschritt der Civilisation⁹⁶⁾, sei es aus der Tendenz gegen Wiederverheirathung der Wittwen oder aus beiden Motiven, jedenfalls darf man das Levirat als ein noch für die Periode der *Dharmaçâstra* charakteristisches Institut in Anspruch nehmen, als eine der Wittwenverbrennung direkt entgegengesetzte Einrichtung und als einen schlagenden Beleg, nicht für eine einstige Weibergemeinschaft (wie Mayr will), wohl aber für die in § 1 angedeutete Auffassung von der Bestimmung der Frau. Hat ja der dort erwähnte Vergleich dem Sohn aus einer Leviratsehe, *kshetrâja* d. i. „der auf dem Feld Erzeugte“, seinen Namen gegeben.

§ 19. Schlussbemerkungen.

Nachdem die Eingangs wahrgenommene weiberfeindliche Tendenz der brahmanischen Gesetzmacher nicht nur im besten Einklang mit ihren sonstigen Anschauungen steht, sondern sich auch in dieser Untersuchung noch vielfach bestätigt hat, bedarf die besonders in den §§ über die Wittwe angewendete Methode, um über die Aussprüche der *Dharmaçâstra* hinaus den wirklich geltenden Gesetzen auf den Grund zu kommen, keiner besonderen Rechtfertigung mehr. Nur in einigen Beziehungen, betreffs des Fraukaufs und Frauenraubs, ist die Auffassung der Gesetzgeber den Frauen günstiger als die Wirklichkeit, in anderen Punkten, namentlich betreffs des Vermögensrechts, sind sie allmählig zu einer milderen Anschauung, andererseits freilich zum

95) Mayr's (181) Streichung des *vâ* in 22 kann ich nicht beitreten; sie ist unnöthig und gegen die Autorität der Hss. (s. jetzt auch Stenzler p. 33) und Citate.

96) M. 9, 66 bezeichnet das Levirat als *paçudharma*.

[1876. I. Phil. hist. Cl. 4.]

Verbot der Wittwenehen und zur Empfehlung der *Suttee* vorgeschritten. Das umgekehrte Verfahren, in den *Dharmaçāstra* vermeintlichen Ueberresten einer niedrigeren, den Frauenrechten ungünstigeren Culturstufe nachzugehen, lässt sich nur mit so gewaltsamen Hypothesen durchführen, wie die dass ein Spruch, wonach „gekaufte Frauen nicht mit fremden Männern umgehen dürfen“ eine Sanction des Ehebruchs bei den übrigen Ehefrauen involvire, oder dass das ganz subsidiäre Erbrecht des *gūḍhaja* d. i. im Ehebruch erzeugten Sohnes ein Beweis für „die einstige Gemeinschaft der Weiber bei den arischen Indern“ sei. (Mayr 159. 113). Wie genau es die alten Inder mit der ehelichen Treue ihrer Frauen nahmen, zeigt z. B. die Auffassung, dass es Ehebruch sei, nur mit der Frau eines Anderen zu sprechen, dessgleichen sogar der Umgang mit einer Dirne, die er sich hält (N. XII, 63. 79). Nimmt man zu den vermögensrechtlichen Begünstigungen die starke Beschränkung der Polygamie (§ 13) hinzu, so erhält man aus den *Dharmaçāstra* von den indischen Frauen und ihrer socialen Lage vielleicht kein so anziehendes und rosiges Bild, als das von Cl. Baader⁹⁷⁾ nach den Schilderungen der Dichter entworfene, aber doch keine ungünstige Vorstellung. Man vergleiche z. B. mit dem Erbrecht der kinderlosen Wittwen in § 17 die Bestimmung des mohammedanischen Erbrechts, dass eine oder mehrere kinderlose Wittwen stets nur ein Viertel der Erbschaft ihres Mannes erhalten sollen⁹⁸⁾.

Schliesslich bitte ich den Lakonismus dieser kurzen Skizze damit zu entschuldigen, dass ich in einer beabsichtigten Gesamtdarstellung des indischen Rechts ausführlicher auf die Frauenrechte zurückzukommen hoffe.

97) *La femme dans l'Inde antique*. Paris 1863. Vgl. auch Nève's *Portraits de femmes tirées du Mahâbh.*

98) Houston, *Hindu and Mohammedan Law*, 1863, p. 109.

Beilage I.

Cap. XXIV—XXVI des *Vaishṇavam Dharmaçâstram* (*Vishṇu-* oder *Kâṭhakadharmasûtram*). v = 540 der Sanskritthss. der I. O. L. in London, bloss den Text enthaltend; *V*¹, *V*², *V*³ = ibid. 915, 1247, 1544, Hss. der *Vaijayanti*. C = Calcuttaer Ausgabe (in bengalischem Druck). Aus dem sehr breiten Commentar der *Vaij.* ist nur Einiges ausgehoben, das Wichtigste übersetzt.

२४.¹⁾

अथ ब्राह्मणस्य वर्णानुक्रमेण चतस्रो भार्या
भवन्ति ॥ १ ॥

तिस्रः क्षत्रियस्य ॥ २ ॥

द्वे वैश्यस्य ॥ ३ ॥

एका शूद्रस्य ॥ ४ ॥

तासां सवर्णावेदने पाणिर्ग्राह्यः ॥ ५ ॥

असवर्णावेदने शरः क्षत्रियकन्यया ॥ ६ ॥

प्रतोदो वैश्यकन्यया ॥ ७ ॥

वसनदशान्तः शूद्रकन्यया ॥ ८ ॥

न सगोत्रां न समानार्षप्रवरां भार्यां विन्देत् ॥ ९ ॥

1) Weglassung des *Anusvâra* oder *Visarga* und ähnliche kleine Versehen der Hss. sind in der Regel nicht angegeben.

21,9. *V*^{1,2,3} विन्देता, v C विन्देत्, aber im Comm. विन्देत्.

मातृतस्तु पंचमात्पुरुषात्पितृतश्चा सप्तमात् ॥१०॥

नाकुलीनाम् ॥ ११ ॥

न च व्याधिताम् ॥ १२ ॥

नाधिकांगीम् ॥ १३ ॥

न हीनांगीम् ॥ १४ ॥

न चातिकपिलाम् ॥ १५ ॥

न वाचाटाम् ॥ १६ ॥

अथाष्टौ विवाहा भवन्ति ॥ १७ ॥

ब्राह्मो दैव आर्षः प्राजापत्यो गान्धर्व आसुरो

राक्षसः पैशाचश्चेति ॥ १८ ॥

आहूय गुणवते कन्यादानं ब्राह्मः ॥ १९ ॥

यज्ञस्थञ्चत्विजे दैवः ॥ २० ॥

गोमिथुनयहणेनार्षः ॥ २१ ॥

प्रार्थितप्रदानेन प्राजापत्यः ॥ २२ ॥

24,10 fehlt in V¹ nebst den Anfangsworten des Comm.

24,11 ist in V¹ als 12 nummerirt.

24,13. V¹ नधिकांगीम्, v नाधिकाम्. Comm.: अधि-
कमंगमंगुल्यादिकं etc.

24,14. V¹ न हीनांगी, v शीलहीनाम्, corrigirt in न
हीनाम्. Comm.: हीनमंगमंगुल्यादिकं यस्यास्तां चतु-
रंगुल्यादिकां न.

24,15. v शीलांतिकपिलां.

24,16. v न वचायं.

24,19. V^{1, 2, 3} गुणवाते; v ब्रह्मः

द्वयोः सकामयोर्मातापितृरहितो योगो गान्धर्वः
॥ २३ ॥

क्रयेणासुरः ॥ २४ ॥

युद्धहरणेन राक्षसः ॥ २५ ॥

सुप्रप्रमत्ताभिगमनात्पैशाचः ॥ २६ ॥

एतेष्वाद्याश्चत्वारो धर्म्याः ॥ २७ ॥

गान्धर्वोऽपि राजन्यानाम् ॥ २८ ॥

ब्राह्मीपुत्रः पुरुषानेकविंशतिं पुनीते ॥ २९ ॥

दैवीपुत्रश्चतुर्दश ॥ ३० ॥

आर्षीपुत्रश्च सप्त ॥ ३१ ॥

23. योगो fehlt in v.

24. Fehlt in V^{1,2,3}, ist aber commentirt mit क्रयः कन्या-
पितृप्रार्थितमूल्यदानं तेन कन्यायहणमासुरः Auch ein
Comm. zu 23 fehlt.

26. V^{1,2,3} गुप्त्रं, aber erklärt durch सुप्ता निद्रिता. Der
Comm. fährt fort: प्रमत्ता मदातिशयेन नष्टचेतना तस्य-
भिगमनं मैथुनं तस्मात्पैशाचः । तदवस्थाया हरणमि-
त्यन्ये (V² अन्य, V¹ तदवस्थायामित्यन्ये) सुप्तानां
प्रमत्तानां वापहरेत्स पैशाच इत्याश्वलायनस्मरणात्

29. V^{1,2} विंशति

29. Comm. ब्राह्मीपुत्रो दशा (V^{1,2,3} v दशो) वरान्दश
परान्दातारंचैवैकविंशं (V¹ चैक) पुनाति etc.

30. दैवीपुत्र und ein Stück des vorausgehenden Commentars
fehlt in V².

प्राजापत्यश्चतुरः ॥ ३२ ॥

ब्राह्मेण विवाहेन कन्यां ददद्ब्रह्मलोकं गमयति
॥ ३३ ॥

दैवेन स्वर्गम् ॥ ३४ ॥

आर्षेण वैष्णवम् ॥ ३५ ॥

प्राजापत्येन देवलोकम् ॥ ३६ ॥

गान्धर्वेण गन्धर्वलोकं गच्छति ॥ ३७ ॥

पिता पितामहो भ्राता सकुल्यो मातामहो माता
चेति कन्याप्रदाः ॥ ३८ ॥

पूर्वाभावे प्रकृतिस्थः परः भरः ॥ ३९ ॥

ऋतुत्रयमुपास्यैव कन्या कुर्यात्स्वयं वरम् । ऋतु-
त्रये व्यतीते तु प्रभवत्यात्मनः सदा ॥ ४० ॥

पितृवेश्मनि या कन्या रजः पश्यत्यसंस्कृता । सा
कन्या वृषली ज्ञेया हरंस्तां न विदुष्यति ॥ ४१ ॥

24, 32. v प्राजापत्यीपुत्रश्चतस्रः.

33—37 fehlt in v.

33. V¹ ब्राह्मेण; V² ब्रह्मलोकं. Comm.: उक्तलक्षणेन
ब्राह्मेण विवाहेन कन्यां ददद्वाता पूर्वोक्तसंख्याकान्
पितॄन् (V^{1,2,3} पितॄन्) ब्रह्मलोकं गमयति स्वयं च
गच्छतीति वक्ष्यमाणेन संबन्धः

39. V^{1,2,3} v परः पर इति

40. Comm.: ... ऋतुत्रयं वर्षत्रयमिति ...

41. Comm. या कन्यारूढैवापि पितृगृहे रजस्वला
भवेत्सा वृषली तद्धर्तुः पातकं राजदंडो वा नास्ति

२५.

अथ स्त्रीणां धर्माः ॥ १ ॥

भर्तुः समानव्रतचारित्वम् ॥ २ ॥

श्वश्रूश्वश्रुरगुरुदेवतातिथिपूजनम् ॥ ३ ॥

सुसंस्कृतोपस्करता ॥ ४ ॥

अमुक्तहस्तता ॥ ५ ॥

सजातीयानुलोमा वा चे (V^{1,2,3} चो) त्सकामास्वनुलो-
मासु न (V² नं) दोषस्त्वन्यथा दम इति योगिस्मरणात्।
दोषाभाववचनं हरणाभ्यनुज्ञानार्थम्। रजस्वला तु या
कन्या (V² कन्यां) पितृवेश्मनि तिष्ठति। पित्रादयो न
यच्छन्ति हेरत्तामविशंकित (V^{1,2,3} ता) इतिब्राह्मात्.

25,2 v चरित्व. Comm. भर्तु (V² भर्तु) व्र (V^{1,3} व्र)तेन
भर्तृसंकल्पेन समानव्रतचारिणी समानसंकल्पा भवेत्
etc.

3. V^{1,2,3} schieben nach देवता den Instrum. पादवन्दनादि-
ना ein. Diess ist eine aus dem nachstehenden Comm. stammende
Glosse: . . . तेषां पूजनं पादवन्दनादिना कुर्याच्छ्रू
(V^{1,2,3} ध्व, verbessert nach Yāju. 1,83) श्रुरयोः पादवन्दनं
भर्तृतत्परेति योगिस्मरणात्.

- सुगुप्त्रभांडता ॥ ६ ॥
 मूलक्रियास्वनभिरतिः ॥ ७ ॥
 मंगलाचारतत्परता ॥ ८ ॥
 भर्तरि प्रवविते ऽ प्रतिकर्मक्रिया ॥ ९ ॥
 परगृहेष्वनभिगमनम् ॥ १० ॥
 द्वारदेशगवाक्षेष्वनवस्थानम् ॥ ११ ॥
 सर्वकर्मस्वस्वतन्त्रता ॥ १२ ॥

6. $V^{1,2,3}$ °तांडता, aber im Comm. . . . भांडानि गृहोपकरणानि मुसलोलूखलादीनि.

7. मूलक्रिया वशीकरणादिकार्मणानि etc.

8. मंगलं कुकुमाहरिद्रां (V^2 हरिद्राकुकुमां) जनादि।
 आचारो वृद्धस्त्रीणां वस्त्रचले (V^2 ने) नदीयं (?) निर्वापणादिस्तत्र तत्परा सादरा तच्छीलत्वं.

9. Der Apostroph fehlt in C und den Hss. Comm.: भर्तरि पत्यौ प्रवसिवे देशांतरगते (V^2 ति) न विद्येत ($V^{1,2,3}$ °ते) प्रति (V^2 °त्वि) कर्म ($V^{1,2,3}$ °कर्म) लंकारणं क्रियाक्रीडादिश्च यस्याः ($V^{1,2,3}$ यस्याः) सा तथोक्ता पतिप्रवासे ऽ लंकारणादिशून्या भवेदित्यर्थः

10. भर्तरि प्रवसिते ($V^{1,2,3}$ °त) परेषां पितृश्वशुरभ्रातृमातुला ($V^{1,2,3}$ मरतुला) दिव्यतिरिक्तानां गृहेष्वनभिरुच्यागमनाभावः

11. $V^{1,2,3}$ °देशा, aber Comm. द्वारदेशो द्वारचत्वरः

बाल्ययौवनवार्द्धकेषुपि पितृभर्तृपुत्राधीनता ॥ १३ ॥
मृते भर्तरि ब्रह्मचर्यं तदन्वारोहणं वा ॥ १४ ॥

14. Comm. zu तदन्वारोहणं वा (Nach einer in V^{1,8} ausgelassenen, in V² stark verderbten Stelle, die aber offenbar ein das *anumarāṇa* einer *brāhmaṇī* verbietendes Citat enthielt, vgl. Col. Ess. I, 138 f. Dig. IV, 3, CXXIX, folgt): ऐच्छिकोऽयं तु (Hss. ऐच्छिकीयंति) कल्पः । अन्वारोहणे महानभ्युदयः नैमित्तिककाम्यत्वात् जातेष्टिवत् । तच्चागर्भिणीनामबालापत्यानामचांडालानां (V^{1,2,3} चांडालं) साधारणो धर्मः (V¹ धर्मः) । बालसंवर्धनं मुक्त्वा बालापत्या न गच्छति । रजस्वला सूतिका च रक्षेत्र्भं च गर्भिणीति-बृहस्पतिस्मरणात् (V² रजला f. रजस्वला) । व्यासोऽपि दिनैकगम्यदेशस्था साध्वी चेत्कृतनिश्चया । न दहेत्स्वामिनं तस्या यावदागमनं भवेत् (V^{2,3} आभगमनं) । बृहन्नारदीयेऽपि बालापत्याश्च गर्भिण्यो ह्यदृष्टरजसास्तथा । रजस्वला राजसुते नारोहन्ति हुताशनमिति । राजसुते इति संबोधनं सगरमातुरिति प्राच्याः । गर्भिण्यन्वारोहणे (V¹ ०हेण) गर्भहननप्रत्यवायः । गर्भिणी गर्भहननप्रत्यवायेन दुष्यतीति स्मरणात् । वा (V^{1,2,3} व) शब्दात्प्रव्रज्या वा स्त्रीणां चैक इति बौधायनस्मरणात् । स्त्रियाः श्रुतौ वा शास्त्रे (V¹ शास्त्रौ, V^{2,3} शास्त्रै) वा प्रव्रज्या न विधीयत इति याम्यादेकीयत्वोपन्यासः

नास्ति स्त्रीणां पुथग्यज्ञो न व्रतं नाप्युपोषणं । पतिं
शुश्रूषते यत्तु तेन स्वर्गे महीयते ॥ १५ ॥

पत्यौ जीवति या योषिदुपवासव्रतं चरेत् । आयुः सा
हरते भर्तुर्नरकं चैव गच्छति ॥ १६ ॥

मृते भर्तरि साध्वी स्त्री ब्रह्मचर्ये व्यर्वास्थिता स्वर्गं
गच्छत्यपुत्रापि यथा ते ब्रह्मचारिणः ॥ १७ ॥

२६.

सवर्णासु बहुभार्यासु विद्यमानासु ज्येष्ठया सह धर्म-
कार्यं कुर्यात् ॥ १ ॥

मिश्रासु च कनिष्ठयापि समानवर्णया ॥ २ ॥

समानवर्णाया अभावे त्वनन्तर्यैवापदि च ॥ ३ ॥

25, 15. V^{1,3} पृथग्यज्ञानेव्रतं नाशुयोषितं, V² पृथा-
यज्ञानेव्रतनाप्युपोषितं, v C °प्युपोषणम्. Auch M. 5, 155
hat उपोषितं, dergleichen der Comm. (उपोषितम् . . .
उपवासादि)

16. V² उपवासो जतंच, die folgenden Worte fehlen in
V² und in V¹, V³ nebst der Nummer und einem Stück des Commentars.

17. v तथा für यथा; V² जह्माचारिणः

26, 1. V^{1,2,3} बहुभार्यासु, बहु fehlt in v.

3. C समानवर्णाभावे; त्व fehlt in v C; च fehlt in
V^{1,2,3} v. Comm. सवर्णाभावे आपदि च सवर्णाप्रतीक्षणे
प्रधानबाधप्रसंगे चानन्तरैव विप्रस्य क्षत्रियैव क्षत्र्यस्य
वैश्यैव (V^{1,3} वैश्यैव, V² वैशो) त्वेकान्तरा द्व्यन्तरा वा.

नत्वेव द्विजः शूद्रया ॥४॥

द्विजस्य भार्या शूद्रा तु धर्मार्थं न भवेत्कचित् । रत्य-
र्थमेव सा तस्य रागान्धस्य प्रकीर्तिता ॥५॥

हीनजातिस्त्रियं मोहादुद्धन्तो द्विजातयः । कुलान्येव
नयन्त्याशु ससन्ततानानि शूद्रताम् ॥६॥

दैवपित्र्यातिथेयानि तत्प्रधानानि यस्य तु । नाश्नन्ति
पितृदेवास्तु न च स्वर्गं स गच्छति ॥७॥

5. v C धर्मार्थं, Comm. . . . धर्मार्थं न भवति किन्तु
रागातिशये रत्यर्थमेव etc.

6. v ससन्त्यानि.

7. v C नादन्ति. नाश्नन्ति auch M. 3,18.

Uebersetzung.

24. Kapitel.

1. Für den Brahmanen sind in der Reihenfolge der Kasten vier Frauen (bestimmt),¹⁾
2. Drei für den Kshatriya,
3. Zwei für den Vaiçya,
4. Eine für den Çûdra.
5. Heirathet man eine, die aus gleicher Kaste ist, so muss man ihre Hand fassen.²⁾
6. Heirathet man eine Frau, die nicht aus der gleichen Kaste ist, so muss ein Kshatriyamädchen einen Pfeil,³⁾
7. Ein Vaiçyamädchen einen Stachelstock,
8. Ein Çûdramädchen die Spitze eines Mantelsaums (in der Hand halten).
9. Man soll keine Frau heirathen, die aus gleicher Familie ist,⁴⁾ oder denselben *Rishi* zum Ahnherrn hat,⁵⁾

1) Mit 1—4 vgl. M. 3, 12--14. Y. 1. 57, N. XII, 5. 6. Çankha 4, 6—8.

2) M. 3, 43, Y. 1, 62. Ç. 4, 14.

3) 6—8 = M. 3, 44

6 · 7 = Y. 1, 62. Ç. 4, 14.

4) M. 3, 5. Âp. II, 5, 11, 15.

5) Y. 1, 53. G. 4, 2. Ç. 4, 1.

10. Keine, die mütterlicher Seits im fünften, väterlicher Seits im siebenten Glied verwandt ist,¹⁾
11. Keine, die von niedriger Herkunft ist,
12. Keine kranke,²⁾
13. Keine, die ein Glied zu viel,^{*)} ³⁾
14. Keine, die ein Glied zu wenig hat,⁴⁾
15. Keine ganz rothhaarige,⁵⁾
16. Keine Schwätzerin.⁶⁾
17. Es gibt acht Eheformen:⁷⁾
18. Die *Brâhma*-, *Daiva*-, *Ârsha*-, *Prâjâpatya*-, *Gândharva*-, *Âsura*-, *Râkshasa*- und *Paiçâcâche*.⁸⁾
19. Wenn man das Mädchen einem tüchtigen Manne gibt, nachdem man ihn eingeladen hat, (so heisst die Ehe) *Brâhma*.⁹⁾
20. (Gibt man sie) dem opfernden *Ritvij*, (so heisst sie) *Daiva*.¹⁰⁾
21. Empfängt man (von dem Bräutigam) ein Rinderpaar, (so heisst sie) *Ârsha*.¹¹⁾
22. (Gibt man das Mädchen dem Freier) auf sein Verlangen, (so heisst sie) *Prâjâpatya*.¹²⁾
23. Die Verbindung von zwei Verliebten, ohne Mutter und Vater (zu befragen, heisst) *Gândharvae*.¹³⁾
24. Durch Kauf (entsteht) eine *Âsurâche*.¹⁴⁾
25. Durch Rauben im Kampf eine *Râkshasâche*.¹⁵⁾

1) M. 3, 5. Y. 1, 53. ibid. 16. N. XII, 7. G. 4, 3—5. Ç. 4, 1.

2) M. 3, 8. Y. 1, 53.

*) Comm. „Ein Glied zu viel; ein Finger u. dgl. etc.“

3) M. 3, 8.

4) M. 3, 8.

5) M. 3, 8.

6) M. 3, 8.

7) M. 3, 20. N. XII, 39.

8) M. 3, 21. N. XII, 40. Ç. 4, 2.

9) M. 3, 27. Y. 1, 58. Â. 1. c 17. N. XII, 41. G. 4, 6.

10) M. 3, 28. Y. 1, 59. Â. ibid. 19. N. XII, 42. G. 49. Ç. 4, 4.

11) M. 3, 29. Y. 1, 59. Â. 18. N. XII, 42. G. 4, 8. Ç. 4, 4.

12) M. 3, 30. Y. 1, 60. N. XII, 41. G. 4, 7. Ç. 4, 5.

13) M. 3, 32. Y. 1, 61. Â. 20. N. XII. 43. G. 4, 10. Ç. 4, 5.

14) M. 3, 31. Y. 1, 61. Â. 12, 1. N. XII. 43. G. 4, 11. Ç. 4, 5.

15) M. 3, 33. Y. 1, 61. Â. 12, 2. N. XII, 44. G. 4, 12. Ç. 4, 6.

26. Wenn man ein Mädchen im Schlaf oder unversehens beschleicht, (so ist dies) eine *Paiçâcaehe*.*) ¹⁾
27. Von diesen sind die vier ersten rechtmässig; ²⁾
28. Für die Kriegerkaste ist es auch die *Gândharvaehe*. ³⁾
- 29) Der in einer *Brâhmaehe* erzeugte Sohn reinigt einundzwanzig Männer, ⁴⁾
- 30) Der Sohn aus einer *Daivaehe* vierzehn, ⁵⁾
- 31) Der Sohn aus einer *Ârshaeh* sieben, ⁶⁾
- 32) Der Sohn aus einer *Prâjâpatyaehe* vier. ⁷⁾
- 33) Wer seine Tochter in einer *Brâhmaehe* verheirathet, bringt dieselbe in die Welt des *Brahma*,
- 34) (Wer sie) in einer *Daivaehe* (verheirathet), in den Himmel,

1) M. 3, 34. Y. 1, 61. G. 4, 13. Ç. 4, 6.

*) Nach dem Comm. hiesse *pramattâ* „durch einen starken Rausch betäubt;“ er fährt fort: „Die Verbindung, der Beischlaf mit einer solchen heisst *Paiçâcaehe*. Andere (sagen): der Raub einer in solchem Zustande befindlichen (oder ist *tadavasthânâm* zu lesen und auf die Wächter zu beziehen?); in dem Gesetzbuch des *Âçvalâyana* heisst es: Raubt er sie Schlafenden oder Achtlosen, so ist dies eine *Paiçâcaehe*.“ *Âçvalâyana* weicht hiemit auch von Manu und *Yâjnavalkya* ab (vgl. Weber J. St. V, 288); in einer Hs. des *Âpastamba* findet sich die gleiche Definition, aber nach Bühler's wahrscheinlicher Annahme (*Âp.* p. 69) ist die betr. Stelle aus *Âçv.* eingeschoben. — Zu meiner Uebersetzung von *pramattâ* vgl. G. 4, 14 *asamvijnâtopasangamanât paiçâcah* und B. R. s. v. *mad. c. pra*, woselbst auch an der Parallelstelle M. 3, 34 *pramattâm* passend in der Bedeutung „achtlos“ genommen ist, während Sir W. Jones und Loiseleur Deslongchamps (nach Kullûka) übersetzen „disordered in her intellect“, „dont la raison est égarée.“ Hienach ist auch meine Uebersetzung der Parallelstelle bei Nâr. zu ändern.

2) M. 3, 24. Â. 12, 3. N. XII, 45. G. 4, 14. Ç. 4, 3.

3) M. 3, 26. N. XII, 45. G. 4, 15. Ç. 4, 3.

4) M. 3, 27. Y. 1, 58. G. 4, 33.

*) Comm.: „Der Sohn aus einer *Brâhmaehe* reinigt zehn Vorfahren und zehn Nachkommen und den Geber (des Mädchens) selbst.“

5) M. 3, 38. Y. 1, 59. G. 4, 31.

6) M. 3, 38. Y. 1, 59. G. 4, 30.

7) M. 3, 38. Y. 1, 60. G. 4, 32.

35. (Wer sie) in einer *Ārsha*e (verheirathet), in die Welt des *Vishnu*,
36. (Wer sie) in einer *Prājāpatya*e (verheirathet), in die Welt der Götter.
37. (Wer sich) nach der *Gāndharva*e (verheirathet), gelangt in die Welt der *Gandharva*.
38. Der Vater, der Grossvater, ein Bruder,¹⁾ ein Verwandter, der mütterliche Grossvater, die Mutter sind es, welche ein Mädchen verheirathen sollen.²⁾
39. Fehlt der Vordermann, so tritt je der folgende für ihn ein, wenn er zurechnungsfähig*) ist.³⁾
40. Hat ein Mädchen drei Jahre**) lang (auf einen Bräutigam) gewartet, so soll sie selbst ihre Wahl treffen; nach Ablauf der drei Jahre kann sie durchaus über sich selbst verfügen.⁴⁾
41. Ein Mädchen, das unverlobt im Hause ihres Vaters den Ausfluss ihres Leibes erblickt, ist als ein gemeines Weib zu betrachten; wer von ihr Besitz ergreift, begeht kein Unrecht.***)

1) M. 5, 151.

2) Y. 1, 63. N. XII, 20. 21.

*) Zur juristischen Bedeutung von *prakṛiti*, eigentlich „normaler Zustand“, vgl. die Definition von *aparakṛiti* N. 3, 43: *kāmakrodhābhīyuktārttarbhayaryasanapīḍitāḥ | rāgadveshaparitāḥ ca jñeyās tv aprakṛitiṃ gatāḥ*.

3) Y. 1, 63.

**) *ṛitu* = *varsha* ist zwar im P. W. nicht belegt, scheint mir aber durch die *Vaij.* und den Vergleich mit M. 9, 90 gesichert; ebenso vielleicht N. XII, 24.

4) M. 9, 90. Y. 1, 64. N. XII, 22. G. 18, 20.

***) Comm. „Ein Mädchen, das, obwohl schon erwachsen und menstruirend, sich noch im Hause des Vaters aufhält, ist ein gemeines Weib; sie zu entführen ist kein Unrecht, oder durch den König strafbar, falls sie aus gleicher oder niedrigerer Kaste ist, da der Andächtige (Y. 2, 288) sagt „bei Frauen aus niedrigerer Kaste, welche eingewilligt haben, ist es kein Unrecht; sonst steht Strafe darauf.“ Im *Brāhma* (-*Purāṇa*) heisst es: Wenn ein Mädchen, das schon menstruiert, im Vaterhause weilt und ihr Vater u. s. w. verheirathen sie nicht, so soll man sie unbedenklich entführen.“ Vgl. auch M. 9, 93.

25. Kapitel.

1. Die Pflichten der Frauen (sind folgende):
2. Eines Sinnes mit ihrem Manne zu leben,¹⁾
3. Ihrer Schwiegermutter, ihrem Schwiegervater,²⁾ Respectspersonen, den Gottheiten und den Gastfreunden Ehrfurcht zu erweisen,^{*)}
4. Ihre Hauseinrichtung in gutem Stande zu erhalten,³⁾
5. Sparsamkeit zu üben,⁴⁾
6. Die (Küchen-) geräthe sorgfältig in Acht zu nehmen,^{5)*)}
7. Sich nicht mit Wurzelceremonien zu befassen,^{*)}
8. Sich des Gebrauchs von heilsamen Pflanzen und frommer Sitten zu befleißigen,^{**)}
9. Bei Abwesenheit ihres Mannes sich nicht auf Lustbarkeiten einlassen,
10. Oder in fremde Häuser zu gehen,^{6)***)}
11. Sich nicht in der Gegend des Thores oder an den Fenstern aufzuhalten,

1) M. 5, 154. Y. 1, 77 etc.

2) Y. 1, 83.

*) Comm. „Geräthschaften: Hausrath, Stösser und Mörser u. s. w.“

3) M. 5, 150. Y. 1, 83.

4) M. 5, 150. Y. 1, 83.

5) M. 5, 150. Y. 1, 83.

*) Comm. allgemein: „Behexung und ähnliche Zauberkünste;“ den synonymen Ausdruck *mūlakarma* M. 9, 290 bezieht Kullūka speciell auf Eingraben von Wurzeln u. s. w.

**) Colebrooke in seiner auch sonst nicht ganz correkten Uebersetzung von 25, 1–13 Dig. III, 2, XCII (2 wird mit „*accompanying of her husband*“, 9 mit „*austerities after the death of her husband*“ übersetzt) hat „*auspicious customs*“. Die Vaij. dagegen erklärt *maṅgalam* mit „Saffran, Crocus, Salben u. dgl.“ *âcâra* mit „Spendung von Kleidern ...“ (? das Folgende: *calenadiyaṃ* oder *dirya* ist verderbt) an Alte und Frauen etc.“ Vgl. Kull. zu M. 4, 145: *maṅgalâcârayuktaḥ . . . abhipretârthasiddhir maṅgalam taddhetutvena gorocanâdihâranam api maṅgalam gurusevâdikam âcâraḥ . . .*

6) M. 9, 75. Y. 1, 84.

***) Nach dem Comm. eine Verhaltensregel bei Abwesenheit des Mannes; unter Fremden sind unverwandte Personen zu verstehen.

12. In allen Dingen nicht selbständig zu handeln,¹⁾
13. In der Kindheit, in der Jugendzeit und im Alter Vater, Mann und Söhnen unterthan zu sein,²⁾
14. Nach dem Tode des Mannes keusch zu leben³⁾ oder seinen Scheiterhaufen zu besteigen.****)
15. Für die Frauen gibt es kein Opfer, keine religiöse Handlung und kein Fasten getrennt von ihren Männern; nur wenn sie ihrem Manne Gehorsam leistet, wird die Frau im Himmel selig.⁴⁾

1) G. 18, 1. N. XIII, 30.

2) M. 5, 154. 9, 3. Y. 1, 85. N. XIII, 31 etc.

3) M. 5, 157 etc.

****) Comm. „ . . . Doch ist dieser Gebrauch nur facultativ. Aus dem Besteigen des Scheiterhaufens nach dem Manne erwächst ein grosser Segen, da es nur in besonderen Fällen und des (himmlischen) Segens wegen geschieht wie die Ceremonie bei Geburten. Diese Sitte gilt allgemein, ausser für schwangere Frauen, die Mütter kleiner Kinder und *Cāṇḍāla*'s, wie von *Bṛihaspati* überliefert ist:“ (Den Scheiterhaufen) soll nicht besteigen die Mutter eines kleinen Kindes, da sie die Pflege ihres Kindes aufgeben müsste, eine Menstruierende und eine unlängst Entbundene; auch soll eine Schwangere ihre Leibesfrucht bewahren.“ *Vyāsa* sodann (sagt): „Ist eine treue Frau, die entschlossen ist (sich dem Tode zu weihen) nur eine Tagereise weit entfernt, so soll man ihren Herrn nicht verbrennen, bis sie ankommt.“ Und im *Bṛihannāradiyapurāṇa* heisst es: „Die Mütter kleiner Kinder, schwangere und solche Frauen, die nicht menstruiert haben (daher der Schwangerschaft verdächtig sind) sowie Menstruierende, besteigen den Scheiterhaufen nicht, o Königstochter.“ „O Königstochter:“ dieser Vocativ bezieht sich auf die Mutter des *Sagara*: so die (Commentatoren?) des Ostens. Wenn eine Schwangere den Scheiterhaufen besteigt, so wird das Vergehen der Tödtung eines Embryo's begangen, wie überliefert ist: „Eine Schwangere ladet das Vergehen der Tödtung eines Embryo auf sich.“ — Mit dem Worte „oder“ (sic.) ist ausgedrückt, was *Baudhāyana* sagt: „Und Einige (bestimmen): Oder die Frauen sollen in den Stand der frommen Pilgerinnen eintreten.“ „Einige“ ist hier beigelegt, weil *Yama* sagt: „Für die Frau ist weder nach dem Veda, noch nach der Tradition der Stand der frommen Bettelei bestimmt.“

4) M. 5, 155.

16. Wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Mannes ein Fastengelübde auf sich nimmt, so raubt sie ihrem Manne das Leben und kommt in die Hölle.
17. Eine brave Frau, die nach dem Tode ihres Mannes einen keuschen Lebenswandel führt, kommt, auch wenn sie keinen Sohn geboren hat, in den Himmel, wie die (keuschen) Brahmanenschüler.¹⁾

26. Kapitel.

1. Wenn Jemand mehrere Frauen aus seiner eigenen Kaste hat, so soll er mit der ältesten zusammen seine religiösen Pflichten vollziehen;
2. Wenn sie verschiedenen Kasten angehören, mit derjenigen, welche der gleichen Kaste wie er angehört;²⁾
3. Falls keine aus seiner eigenen Kaste darunter ist, und in Nothfällen mit einer aus der nächstunteren Kaste.*)
4. Ein Zweimalgeborener kann niemals eine *Çúdrá* von Rechtswegen zur Frau haben; nur der Lust wegen nimmt er sie, indem er sich von Leidenschaft blenden liess.³⁾
5. Wenn Zweimalgeborene eine Frau aus der untersten Kaste aus Thorheit heimführen, so erniedrigen sie rasch ihre Familie und ihre Nachkommenschaft zur *Çúdrakaste*.⁴⁾
6. Die Spenden an Götter, Manen und Gastfreunde, die er hauptsächlich durch sie darbringt, nehmen die Manen und Götter nicht an und er kommt nicht in den Himmel.⁵⁾

1) M. 5. 160. *Paráçara* 4, 29.

2) M. 9, 86.

*) Comm. „In Nothfällen: wenn ein auf die Frau aus gleicher Kaste bezüglicher Unfall sich ereignet hat . . . “

3) M. 3, 12. 14.

4) M. 3, 15.

5) M. 3, 18.

Beilage II.

Das Sondergut der Frauen bei den späteren Juristen.

Während die Untersuchung in § 11 das Resultat einer fortschreitenden Zunahme der weiblichen Vermögensrechte in den Dharmasāstra ergab, wird von nicht orientalistischer, aber sehr beachtenswerther Seite die Ansicht vertreten, dass im Gegentheil dieselben sich stetig vermindert hätten und die Geschichte des *Strīdhana* das gerade Widerspiel zu der Entwicklung des *peculium* bei den römischen Frauen bilde.¹⁾ Nach dem in § 11 Beigebrachten kann es sich bei dieser Frage nur noch um das Verhältniss der *Mitāksharā* u. a. Werke der gelehrten Juristen zu den alten *Smṛiti* handeln, wodurch freilich bei der Ungewissheit des relativen Alters der letzteren auch das Urtheil über ihr gegenseitiges Verhalten beeinflusst werden könnte. Aus diesem Grunde und um einen kleinen Beitrag zu der wichtigen und von den englischen Juristen vielfach erörterten, aber mehr verdunkelten als aufgeklärten Lehre vom *Strīdhana* zu geben, habe ich die Darstellungen dieser Lehre in neun der wichtigsten *Dharmānibandha* untersucht und, um gleich das Resultat auszusprechen, gefunden, dass dieselben, weit entfernt das *Strīdhana* beschränken zu wollen, vielmehr unter den in den alten Werken darüber vorliegenden Auffassungen die weitest gehenden bevorzugen und theilweise denselben obendrein noch die denkbar weiteste Auslegung geben. Nach diesem und ähnlichen Gesichtspunkten zerfallen sie in drei Gruppen, die ich hier nur in aller Kürze besprechen will, da, worauf mich noch Professor Haug aufmerksam machte, von Burnell eine eigene Schrift über „The law of *Strīdhana* considered historically“ demnächst zu erwarten steht.

1) Sir H. Maine, The early history of the property of married women etc., 1873; vergl. denselben in Lectures on early institutions, London 1875.

1. Die *Mitāksharā* des *Vijnāneçvara* stellt (Calc. ed. p. 227) wie gewöhnlich eine Stelle des *Yājñavalkya* voran, seine Definition des *Strīdhana*. Nun gibt nicht nur dieser Autor unter allen dem *Strīdhana* den grössten Umfang (s. § 11), sondern *Vijnāneçvara* geht noch weiter und erklärt *ādyam*, das hier gewiss nur „u. dgl.“ bedeutet, als alles auf irgend eine Art, durch Erbschaft, Kauf, Theilung des Vermögens, Besitzergreifung oder Fund Erworbene (*ādyacābdena ṛkṭha* (1. *rikṭha*) *krayasamv* l. *ibhāgapari-grahādhipamaprāptam* . . . *uktam*); er behauptet, dass *Strīdhana* hier einfach in seiner etymologischen Grundbedeutung („Frauengut“), nicht in einer technischen Bedeutung zu nehmen sei (*strīdhanaçabdaç ca yau-giko na pāribhāshikah*); und er beseitigt den scheinbaren Widerspruch, der so zwischen *Yājñavalkya* und der nur 6 bestimmte Vermögensstücke umfassenden Definition Manu's entsteht, durch die Annahme, dass Manu damit nur eine geringere, nicht eine grössere Anzahl habe ausschliessen wollen (*strīdhanasya shaḍvidhatvaṁ tannyūnasankhyāvyavacchedārtham nā 'dhikasankhyāvyavacchedīya.*) Im ganzen folgenden Abschnitt über das *Strīdhana* und die Succession in dasselbe wird diese Definition festgehalten.

2. Die *Smṛiticandrikā*¹⁾ ist bedeutend ausführlicher, schliesst sich aber, wie gewöhnlich, im Wesentlichen an die Argumentation der *Mit.* an, namentlich darin, dass sie ebenfalls die sechs Bestandtheile des *Strīdhana* in Manu's Definition nur für eine Minimalzahl erklärt. Die Ausführung über die etymologische, nicht technische Interpretation von *Strīdhana* fehlt; eine bemerkenswerthe Abweichung, abgesehen von der verschiedenen Anordnung der Citate und Argumente, ist noch die, dass mehrere den Umfang des *Strīdhana* oder das Dispositionsrecht darüber näher begrenzende Stellen angeführt werden, die in der *Mit.* nicht vorkommen. — Theils die *Smṛiticandrikā*, theils die *Mitāksharā* haben unverkennbar die Hauptquelle des bez., ebenfalls sehr ausführlichen Abschnitts im *Viramitrodaya*²⁾ gebildet, wenn auch darin noch mehrere andere Werke, wie der *Dāyabhāga*, die *Vivādacintāmaṇi*, citirt werden. Der *Mit.* wird insbesondere der Passus über die Bedeutung von *Strīdhana* entlehnt, sonst ist das Meiste aus der *Smṛiticandrikā* genommen, wenn auch in verschiedener Anordnung. — Aehnlich verhält sich der bez. Abschnitt des *Mādhaviya*³⁾ zu den beiden erstgenannten Werken, doch ist

1) Transl. by Iyer 2d ed. (Madras 1867) p. 104—121.

2) Ausg. von 1875, p. 688 f., vgl. Bühler's Uebersetzung dieses Abschnitts in seinem D. II, 67 ff.

3) Transl. by Burnell (Madras 1868) p. 40 ff.

er kürzer, enthält den Passus über die Etymologie von *Strīdhana* nicht und definirt *Yājñavalkya's ādyam* als das was mit den übrigen Bestandtheilen des *Strīdhana* gekauft ist. — Noch erheblich kürzer ist der *Vyavahāra Nirṇaya*, der sich darauf beschränkt, die in den vorher genannten Werken beigebrachten *Smṛiti*stellen fast ohne jede Bemerkung abzuschreiben. — Auch die *Vivādacintāmanī*²⁾ führt wieder ganz die nemlichen Stellen an, jedoch ausführliche Erörterungen hinzufügend, von denen die auf die Manustelle bezügliche aus der *Mit.* (jedoch mit Weglassung der Clausel *nā'dhikavyavacchedāya*) entlehnt, die Bemerkung über unbewegliches, ererbtes Eigenthum der Frauen jedoch, dass es nicht zum *Strīdhana* gehöre und nicht nach Belieben verfügbar sei, entschieden der *Mit.* zuwider ist. Bemerkenswerth ist auch, dass die *Viv. Yājñavalkya's* Definition des *Strīdhana* nicht citirt. — Auch der *Vyavahāramayūkha*³⁾ stimmt zwar im Allgemeinen mit der *Mit.* und *Smṛit.* überein, citirt auch *Yājñavalkya*, führt jedoch den Commentar der *Mit.* zu Manu wie die *Viv.* nur halb an und nimmt das *ādhivedanikam* u. s. w. von dem eigentlichen, nach Belieben disponibeln *Strīdhana* ausdrücklich aus.

3. Eine wirklich erhebliche Abweichung von den Lehren der *Mit.* findet jedoch in diesem, wie in andern Fällen, nur in der Hauptautorität von Bengalen, dem *Dāyabhāga*⁴⁾ statt, und zwar hauptsächlich insofern als und desshalb weil der *Dāyabhāga* eine andere Lesart in der Stelle aus *Yājñavalkya* hat. Statt des vielsagenden *ādyam* ein unschuldiges *caiva*.⁵⁾ *Jimūtarāhana* hat daher keinen Anlass die Sechszahl bei Manu in künstliche Uebereinstimmung mit *Yājñavalkya's* Definition zu bringen, sondern macht bloß die allgemeine Bemerkung darüber, dass, da (von den verschiedenen Autoren verschiedene Arten von) *Strīdhana* in unbestimmter Anzahl aufgeführt seien, die Zahl 6 nicht bestimmt gemeint sein könne; nur das sei *Strīdhana*, was die Frau unabhängig von ihrem Manne verschenken, verkaufen oder verbrauchen dürfe. Kurz nachher folgt die Bemerkung, dass es also Vermögensstücke gebe, die

1) Transl. by Burnell (Mangalore 1872) p. 45 ff.

2) Calc. Ausg. p. 138 ff. vgl. Tagore's (sehr freie) Uebersetzung p. 256 ff.

3) Stokes, Hindu Law Books p. 98 ff.

4) Calc. ed. (1829) p. 126.

5) Sonst finde ich diese Lesart nur noch von *Balambhatta* (citirt von Colebrooke zu *Mit.* II, 11, 1) angeführt, der sie aber verwirft. In den kritischen Anm. zu Stenzler's *Yājñavalkya* wird sie nicht erwähnt.

obwohl Güter einer Frau, doch nicht Frauengut seien (*tena striyá api dhanam na stridhanam*) die sehr wohl ausdrücklich gegen die Theorie der Mit. von der Nothwendigkeit, *stridhana* der Etymologie gemäss zu fassen, gerichtet sein kann.¹⁾ — Nichts als ein Auszug hieraus ist der betr. Abschnitt in *Raghunandana's Dáyatatva*²⁾, wobei jedoch bemerkenswerth ist, dass die Stelle aus *Kátyâyana*, welche die Disposition über das *Stridhana* beschränkt, vorangestellt wird, die Stellen des M. Vi., Y. aber unerwähnt bleiben.

Schliesslich erhebt sich noch die Frage, ob *Vijnâneçvara's* Erweiterung des Begriffs *Stridhana* eine durch die Rechtsanschauung seiner Zeit veranlasste Neuerung ist? Ich möchte nicht so weit gehen dies zu behaupten, da die der Art seiner Argumentation wie überhaupt dem rein gelehrten Charakter seines Werkes mehr entsprechende Annahme offen steht, dass einfach eine zu wörtliche Interpretation des *Yájn.* zu Grunde liegt.

1) Bühler D, I. p. LXIV findet umgekehrt bereits in den Ausführungen der Mit. eine „tacit opposition“ gegen die Lehren der „Eastern Lawyers“.

2) Calc. ed. von 1828, p. 42—44.
